LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/14580**

02.07.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage 34
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/13186 (Neudruck)

„Entwicklung, Bestände und Disponibilität der Selbstbewirtschaftungsmittel 2024/2025“

Vorbemerkung der Großen Anfrage

Nach § 15 Absatz 2 Satz 4 Landeshaushaltsordnung ist in Bezug auf Selbstbewirtschaftungsmittel bei der Rechnungslegung nur die Zuweisung der Mittel an die beteiligten Stellen als Ausgabe nachzuweisen. Die Selbstbewirtschaftungsmittel gelten somit für den Haushalt als verausgabt, unabhängig davon, ob eine Zahlung tatsächlich erfolgt ist. Ab dem Jahr der Zuweisung werden die Selbstbewirtschaftungsmittel in den auf ihre Zuweisung zur Selbstbewirtschaftung folgenden Haushaltsrechnungen nicht mehr aufgeführt, sodass es dem Parlament nicht ohne weiteres möglich ist, die Entwicklung der Selbstbewirtschaftungsmittel-Bestände nachzuverfolgen (Drs. 17/3600, Seite 121).

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass sich insbesondere vor dem Hintergrund der dem Jahresberichtsbeitrag 2018 zugrundeliegenden Prüfungserkenntnisse und der bis 2024 erreichten Größenordnung von Selbstbewirtschaftungsmittel-Beständen gezeigt hat, dass die Selbstbewirtschaftungsmittel-Bestände mittlerweile den Charakter von Dauerfonds angenommen haben (Stellungnahme 18/1399, Seite 5).

Die Selbstbewirtschaftungsmittel-Bestände der Landesregierung betrugen zum 01.01.2023 circa 8,5 Mrd. Euro (Vorlage 18/1669, Anlage 1, Seite 10), zum 01.01.2024 circa 7,9 Mrd. Euro (Vorlage 18/2265, Anlage), zum 01.01.2025 immer noch etwa 7,1 Mrd. Euro (Vorlage 18/3558, Anlage 1, Seite 4).

Nachdem der parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst in einem Gutachten zur Zulässigkeit von Selbstbewirtschaftungsmittel festgestellt hatte, dass sich die Haushaltspraxis in Nordrhein-Westfalen mit ihrem weitreichenden Umgang mit Selbstbewirtschaftungsmitteln als verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar erweist (Information 18/138, Seite 20), wurden mit dem mit der Mehrheit von CDU und Bündnis 90/Die Grünen verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Sechsten Änderung der Landeshaushaltsordnung (GV. NRW. 2025 S. 214) in § 15 Absatz 3 Sätze 1 und 2 LHO Regelungen dahingehend geschaffen, dass Selbstbewirtschaftungsmittel für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus grundsätzlich nur bis zum Ende des auf die Bildung folgenden drittnächsten Haushaltsjahr verfügbar sind und mit Ablauf dieses Zeitraums in den Haushalt zurückzuführen

Datum des Originals: 01.07.2025/Ausgegeben: 10.07.2025

sind. Gemäß § 15 Absatz 3 Satz 3 LHO entfaltet diese Regelung allerdings nicht vor dem 31.12.2028 Wirkung, mithin erst in der nächsten Wahlperiode des Landtags. Zudem erscheint die Berechnung des Rückführungsbetrags gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 LHO insbesondere in Fällen, in denen in mehreren Haushaltsjahren hintereinander Zuführungen und Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln erfolgen, im Einzelnen unklar. Daher ist fraglich, ob diese Neuregelung in ihrer konkreten Ausgestaltung in der Zukunft tatsächlich einen nennenswerten Beitrag zur von den Sachverständigen Professor Dr. Rossi und Dr. Pracht geforderten Reduzierung der Selbstbewirtschaftungsmittel (vgl. APr 18/796, Seiten 24 f.) leisten kann.

Der Landesrechnungshof hat zudem darauf hingewiesen, dass die Kenntnis über den Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel für die Steuerung des Landeshaushalts, insbesondere im Hinblick auf die Schuldenbremse, von großer Bedeutung ist. Durch das Erfordernis, den Haushalt grundsätzlich ohne die Aufnahme von Krediten ausgleichen zu müssen, seien Einsparungen bei Haushaltsansätzen notwendig. Die Kenntnis über die Höhe noch bestehender Ausgabeermächtigungen in Form von Selbstbewirtschaftungsmitteln würde ein gezieltes Kürzen der Haushaltsansätze erleichtern. Für den Landtag sind die Kenntnisse über noch ausstehende Selbstbewirtschaftungsmittel zudem von Bedeutung, damit er seine Budget- und Kontrollrechte fundiert wahrnehmen kann (Drs. 17/3600, Seite 121).

Um das Informationsdefizit des Landtags in Bezug auf die Entwicklung, die Bestände und die Disponibilität der Selbstbewirtschaftungsmittel für die Beratungen des Haushalts 2025 soweit möglich zu schließen, hat die FDP-Fraktion im letzten Jahr die Große Anfrage 27 (Drs. 18/9437) auf den Weg gebracht. Die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 27 (Drs. 18/12742 Neudruck) war eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Beratung des Haushaltsentwurfs 2025 und hat in den Beratungen des Landtagsplenums, des Haushalts- und Finanzausschusses und auch in denen der Fachausschüsse eine breite Verwendung gefunden. Die übermittelten Daten spielten auch als Anknüpfungspunkt für weitergehende Nachfragen eine erhebliche Rolle.

Unter der Landesregierung von CDU und Bündnis 90/Die Grünen ist eine stetig zunehmende Bedeutung der Rückübertragung von Selbstbewirtschaftungsmitteln für den Haushaltsausgleich zu verzeichnen. Im Haushalt 2022 wurden im Einzelplan 14 Selbstbewirtschaftungsmittel in Höhe von 100 Mio. Euro rückübertragen. Im Haushalt 2023 wurden 112,3 Mio. Euro in Kapitel 20 020 Titel 119 20 zurückgeführt (Vorlage 18/2465, Seite 4). Im Haushalt 2024 sind in Kapitel 20 020 Titel 119 20 Einnahmen in Höhe von 994.990.300 Euro aus der Rückübertragung nicht mehr benötigter Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt. Aus welchen Titeln diese zurückgeführt werden sollten, ergibt sich aus Vorlage 18/2465, Anlage sowie APr 18/735, Seite 21). Im Haushalt 2025 sind in Kapitel 20 020 Titel 119 20 Einnahmen in Höhe von 2.586.183.600 Euro aus der Rückübertragung nicht mehr benötigter Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt. Aus welchen Titeln diese zurückgeführt werden (sollen), ergibt sich aus Vorlage 18/3100 Anlage.

Die vorliegende Große Anfrage zielt darauf ab, dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber auch in den Beratungen des Haushalts 2026 ein umfassendes Bild über die Entwicklung, die Bestände und die Disponibilität der Selbstbewirtschaftungsmittel zukommen zu lassen. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Gesichtspunkt, in welcher Höhe jeweils bei einer vollständigen Rückübertragung von Selbstbewirtschaftungsmitteln gegebenenfalls Neuveranschlagungen erforderlich werden. Zutreffend hat die Landesregierung in der Antwort auf die Große Anfrage 27 dargestellt, dass aus dem Budgetrecht des Landtags folgt, dass Selbstbewirtschaftungsmittel im Vermögen des Landes – eine entsprechende Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – unabhängig davon, ob diese Mittel rechtlich

gebunden sind, in voller Höhe der noch nicht verausgabten Mittel rückführbar sind. Im Falle einer rechtlichen Bindung könne eine Nachveranschlagung erforderlich werden (Drs. 18/12742 Neudruck, Seite 16). Im Rahmen der Budgetberatungen ist das parlamentarische Informationsinteresse an diesen Umständen von besonderer Relevanz dafür, dass die Abgeordneten eigene Vorstellungen über die Verwendungsmöglichkeiten der Haushaltsmittel entwickeln können, und daher von einem besonderen Gewicht für die Tätigkeit des Landtags (vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 15.12.2015, VerfGH 12/14, Rdnrn. 106 und 116 bei juris).

Gegenüber der Großen Anfrage 27 wurde die vorliegende Große Anfrage in Bezug auf die Selbstbewirtschaftungsmittel im Vermögen der Hochschulen und Universitätskliniken erweitert. Diese belaufen sich zum vorläufigen Jahresabschluss 2024 im Bereich der Universitätskliniken auf weitere rund 0,7 Mrd. Euro und im Bereich der Hochschulen auf weitere rund 1,2 Mrd. Euro (Vorlage 18/3558, Anlage 2).

Aus den in der Vorbemerkung zur Großen Anfrage 27 (Drs. 18/9437, Seite 3) aufgeführten Gründen erklären sich die Anfragesteller vorsorglich von vornherein mit einer Verlängerung der Vierteljahresfrist des § 90 Absatz 1 GO LT NRW bis zur 38. Kalenderwoche 2025 einverstanden und regen insofern die Beantragung einer Fristverlängerung gemäß §§ 29 Absatz 3 Satz 3 GOLR, 32 Absatz 5 Satz 1, 2. Alternative GGO NRW an. Im Übrigen nehmen die Anfragesteller ergänzend auf die Vorbemerkung der Großen Anfrage 27 (Drs. 18/9437, Seiten 1 bis 4), insbesondere die dort niedergelegten Rechtsausführungen, vollumfänglich Bezug.

Der Aufbau der Großen Anfrage ermöglicht trotz des Umfangs eine in weiten Teilen standardisierte Bearbeitung. Unter I. sind allgemeine Fragen zusammengefasst, die unabhängig vom einzelnen Selbstbewirtschaftungskonto vor die Klammer gezogen werden können. Unter II. finden sich die Fragen zu den einzelnen Selbstbewirtschaftungskonten, die jeweils nach einem wiederkehrenden Schema aufgebaut sind. Grundlage der Gliederung zu II. sind die Tabellen der Anlagen zu Vorlage 18/3558. Da dort komplett auf die Angabe der jeweiligen Haushaltsstellen der Nebenverwaltung verzichtet wurde, werden aus Gründen der Vereinfachung unter II. die einzelnen Selbstverwaltungskonten jeweils unter der Bezeichnung der korrespondierenden Einzelpläne, Kapitel und Titel bzw. Titelgruppen des Haushalts angesprochen. Anhand Frage I. 31. kann dann eine Zuordnung zu den Haushaltsstellen der Nebenverwaltung sowie ein Abgleich mit den Antworten auf die Große Anfrage 27 erfolgen. Unter III. erfolgt entsprechend dem Schema zu II. die Aggregation der zu den einzelnen Selbstbewirtschaftungskonten abgefragten Ergebnisse, um ein kapitel- und einzelplanübergreifendes Gesamtbild zu erhalten.

Der Minister der Finanzen hat die Große Anfrage 34 mit Schreiben vom 1. Juli 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten sowie allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat in dieser Legislaturperiode wesentliche Maßnahmen umgesetzt, um die Transparenz und Handhabung von Selbstbewirtschaftungsmitteln zu verbessern:

1. Beginnend mit dem Haushaltsplan 2025 informiert die Landesregierung den Landtag mit der Anlage 6 zum jährlichen Haushaltsplan in Form einer titelscharfen Übersicht über den jeweiligen Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel. Außerdem wird der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln im Haushalt

ausgewiesen, damit die Abgeordneten diese Informationen bei der Beratung und Beschlussfassung der Haushaltsansätze verfügbar haben. Auch die Haushaltsrechnung des Landes wird diese Bestände in entsprechender Weise ausweisen.

2. Die Landesregierung hat den Gesamtbestand der Selbstbewirtschaftungsmittel deutlich reduziert. In Summe sind die Selbstbewirtschaftungsmittel des Landes von 8,5 Mrd. Euro zum 1. Januar 2023 um 3,9 Mrd. Euro auf 4,6 Mrd. Euro zum 31. März 2025 gesunken.

3. Der Landtag hat auf Vorschlag der Landesregierung Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Sechsten Änderung der Landeshaushaltsordnung vom 11. Februar 2025 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2025, beschlossen. Die Landeshaushaltsordnung wurde dahingehend geändert, dass Selbstbewirtschaftungsmittel nicht mehr zeitlich unbegrenzt, sondern über das Haushaltsjahr hinaus nur noch bis zum Ende des auf die Bildung folgenden drittnächsten Haushaltsjahres verfügbar sind. Mit der Änderung wird der Bestand von nicht oder nicht zeitnah genutzten Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung wieder der parlamentarischen Entscheidung über die Verwendung der Ausgabemittel zugeführt. Die Regelung ist im Verhältnis zum Bund und den anderen Ländern beispielhaft. Auch der Landesrechnungshof (LRH) hat in seiner Stellungnahme vom 5. Dezember 2024 (Stellungnahme 18/2191) die neue Regelung zur Befristung der Selbstbewirtschaftungsmittel begrüßt, da damit dem vom LRH gesehenen Risiko der Entstehung von Dauerfonds durch entsprechende gesetzliche Regelungen entgegenwirkt werde.

4. Zudem hat die Landesregierung auch ein unterjähriges Monitoring etabliert: Über die aktuellen Bestände der Selbstbewirtschaftungs-mittel berichtet die Landesregierung dem Haushalts- und Finanzausschuss im Landtag vierteljährlich, zuletzt zum Stichtag 31. März 2025.

Damit ist die Landesregierung den Anregungen des LRH aus seinem Jahresbericht von 2018 zur Verbesserung von Transparenz und Handhabung von Selbstbewirtschaftungsmitteln gefolgt.

Die wesentlichen Informationen zu den Selbstbewirtschaftungsmitteln liegen dem Landtag insoweit bereits vor. Zudem hat die Landesregierung zu der Großen Anfrage 27 mit über 5.000 Fragen vom 13. Mai 2024 ausführlich und umfangreich Stellung genommen. Die von den Antragstellern hier gestellten rund 4.500 Fragen sind in mehr als 750 Fragen bereits an anderer Stelle beantwortet worden und liegen den Abgeordneten bereits vor. Hierauf wird im Folgenden zu den einzelnen Fragen hingewiesen.

Fragen zu Teil I.

1. Wie ist jeweils der Wortlaut der untergesetzlichen Regelungen bzw. Verwaltungsvorschriften, die in Nordrhein-Westfalen für Selbstbewirtschaftungsmittel gelten?

Die Beantwortung der Frage liegt bereits vor (GA 27, MMD18-10742, Teil I, I.2, S. 4 und 18/3699 (Feststellungserlass 2025)).

2. Inwieweit ist eine Ergänzung der untergesetzlichen Regelungen bzw. Verwaltungsvorschriften, die in Nordrhein-Westfalen für Selbstbewirtschaftungsmittel gelten, aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Sechsten Änderung der Landeshaushaltsordnung (GV. NRW. 2025 S. 214) erfolgt oder beabsichtigt?

Die Beantwortung der Frage erfolgt mit der Antwort auf die Fragen I.4 und I.5.

3. Wie war der Wortlaut der Regelungen zu den Selbstbewirtschaftungsmitteln im Aufstellungserlass der Landesregierung für den Haushalt 2025?

Die Beantwortung der Frage liegt bereits vor (GA 27, MMD18-10742, Teil I, I.2, S. 7).

4. Welche anderen Erlasse seit dem 18.09.2024 haben Bestimmungen zu Selbstbewirtschaftungsmitteln zum Gegenstand?

5. Wie ist gegebenenfalls der Wortlaut dieser Bestimmungen i.S.d. Frage 4?

Die Fragen I.2, I.4 und I.5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung der Fragen liegt bereits vor (Vorlage 18/3699, Feststellungserlass 2025).

6. Welche einzelnen Datensätze zu Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden seit dem 18.09.2024 durch das zentrale Controlling des Ministeriums der Finanzen erhoben?

Es werden alle für den jeweiligen Stichtag relevanten Daten zu den Beständen der Selbstbewirtschaftungsmittel und ihrer Entwicklung erhoben.

7. Zu jeweils welchem Stichtag wurden die einzelnen Datensätze durch das zentrale Controlling des Ministeriums der Finanzen erhoben?

Die Beantwortung der Frage liegt bereits vor (GA 27, MMD18-10742 Teil I, I.7, S. 12).

8. Welche Maßnahmen für eine Automationsunterstützung (vgl. Vorlage 18/2465, Seite 3) wurden bisher umgesetzt?

Es wurden die genannten Maßnahmen laut Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 zur Frage I.8 Seite 12 umgesetzt.

9. Welche Maßnahmen für eine Automationsunterstützung sind geplant?

Der Bereich der Selbstbewirtschaftungsmittel unterliegt einer ständigen Prüfung und Weiterentwicklung, hierbei werden neben dem quartalsmäßigen Monitoring auch weitere Möglichkeiten der Automationsunterstützung in Betracht gezogen. Entscheidungen sind noch nicht getroffen.

10. Wie erfolgt das Controlling der Selbstbewirtschaftungsmittel im Vermögen der Hochschulen und Universitätskliniken durch das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft?

Das Controlling der Selbstbewirtschaftungsmittel im Vermögen der Hochschulen und Universitätskliniken wird durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft wahrgenommen.

11. Wie ist der Wortlaut der zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 an die Ressorts ausgegebenen Hinweise, um die Einrichtung, Korrektur und Verbuchung der Selbstbewirtschaftungsmittel zu harmonisieren (vgl. Drs. 18/10742 Neudruck, Seite 13)?

Im Rahmen der Prüfung und Bereinigung der Strukturen und Anfangsbestände 2024 der SBM wurden den Ressorts nachfolgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„Informationen zu den Selbstbewirtschaftungsmitteln:
Nach § 15 Abs. 2 LHO können Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Die Zuweisung von Ausgabemitteln in die Selbstbewirtschaftung ist im Haushaltsvollzug als Ausgabe nachzuweisen. Selbstbewirtschaftungsmittel stehen danach über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung.

Soweit die Selbstbewirtschaftungsmittel in der Liquidität des Landes verbleiben, findet die überjährige Bewirtschaftung auf der Ebene der Selbstbewirtschaftungskonten der Einzelpläne 60 bis 69 statt.

Werden Ausgabemittel zur Selbstbewirtschaftung an Dritte ausgezahlt, ist in regelmäßigen Abständen ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel einzufordern und durch das Ressorts zu prüfen. Derartige Fälle sind dem Ministerium der Finanzen anzuzeigen […].
Zukünftig darf die Zuweisung von Mitteln in die Selbstbewirtschaftung laut Feststellungserlass nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen erfolgen.

Die Zuführung von Mitteln aus dem Landeshaushalt erfolgt stets für das laufende Haushaltsjahr. Anschließend sind die Selbstbewirtschaftungsmittel zum Ende des Haushaltsjahres in das Folgejahr zu übertragen. Eine „verkürzte“ Zuführung aus dem laufenden Haushalt zum Selbstbewirtschaftungskonto des Folgejahres ist unzulässig. Die aus

dem laufenden Haushalt aus den Selbstbewirtschaftungskonten ausgebuchten Selbstbewirtschaftungsmittel müssen den im Folgejahr eingebuchten Beträgen entsprechen. Außerdem muss die Ausbuchung und Einbuchung der Beträge in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang erfolgen.

Neu einzurichtende Strukturen in den Selbstbewirtschaftungskonten müssen denen im Haushaltsplan entsprechen, um eine zweifelsfreie Zuordnung zu ermöglichen.

Es werden zukünftig nur Ausgabetitel in den Selbstbewirtschaftungskonten eingerichtet, da nur Ausgabemittel zur Selbstbewirtschaftung bestimmt werden können. Bestände sind dort als negative Ausgaben nachzuweisen. Aktuell noch vorhandene Bestände auf Einnahmetiteln sind entsprechend auf die korrespondierenden Ausgabetitel umzubuchen. Nach erfolgter Umbuchung bitte ich die Stilllegung der Einnahmetitel über […] zu veranlassen.

Die Selbstbewirtschaftungsmittel, vor allem solche, die bereits über mehrere Jahre zur Verfügung stehen, sind auf ihren Fortbestand zu prüfen, da die Mittel ausschließlich für den ursprünglich im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck verausgabt werden dürfen. Spätestens wenn eine Verausgabung für den zugelassenen Zweck nicht mehr möglich ist, sind die Mittel dem Landeshaushalt wieder zuzuführen.

Eine Rückführung kommt auch dann in Betracht, wenn durch die weitere Selbstbewirtschaftung eine sparsame Bewirtschaftung nicht mehr in ausreichendem Maße gefördert wird.
Rückführungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Vorjahren sind über die dafür vorgesehene Haushaltsstelle im Landeshaushalt zu vereinnahmen.

Sollten sich bei der Prüfung Differenzen oder fehlerhafte Bestände ergeben, sind diese zu bereinigen, auch wenn deren Ursprung in vergangenen Jahren liegen sollte. Korrekturen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Hierzu bitte ich die begründenden Unterlagen an […] zu übersenden.

Bezüglich der durch die Ressorts durchzuführenden Kontrollen der Selbstbewirtschaftungsmittel wird auf Tz. 1.3 des Jahresabschlussleitfadens vom 27.11.2023 verwiesen.“

12. Inwieweit hat die Landesregierung einheitliche Bewirtschaftungsregeln auf der Basis der bisherigen Einzelregelungen und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Aufbau des zentralen Controllings (vgl. Drs. 18/10742 Neudruck, Seite 13) erarbeitet? Wie ist gegebenenfalls der Wortlaut der Bewirtschaftungsregeln?

Einheitliche Bewirtschaftungsregeln zu den Selbstbewirtschaftungsmitteln werden als Ergänzung zum Feststellungserlass 2025 demnächst veröffentlicht.

13. In welchen einzelnen Fällen hat das Ministerium der Finanzen 2024 jeweils eine Zustimmung zur Verausgabung von Mitteln in die Selbstbewirtschaftung versagt?

14. Aus welchen einzelnen Gründen hat das Ministerium der Finanzen 2024 gegebenenfalls jeweils die Zustimmung zur Verausgabung von Mitteln in die Selbstbewirtschaftung versagt?

Die Fragen I.13 und I.14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium der Finanzen hat eine Zustimmung zur Bildung von Selbstbewirtschaftungsmitteln im Haushaltsjahr 2024 nicht versagt.

15. In welchen einzelnen Fällen hat das Ministerium der Finanzen 2025 bis zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt jeweils eine Zustimmung zur Verausgabung von Mitteln in die Selbstbewirtschaftung versagt?

16. Aus welchen einzelnen Gründen hat das Ministerium der Finanzen 2025 gegebenenfalls jeweils die Zustimmung zur Verausgabung von Mitteln in die Selbstbewirtschaftung versagt?

Die Fragen I.15 und I.16 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium der Finanzen hat eine Zustimmung zur Bildung von Selbstbewirtschaftungsmitteln im Haushaltsjahr 2025 bislang nicht versagt.

17. Nach welchen Maßstäben erteilt oder versagt das Ministerium der Finanzen die Zustimmung zur Verausgabung von Mitteln in die Selbstbewirtschaftung?

18. Inwieweit macht das Ministerium der Finanzen die Zustimmung zur Verausgabung von Mitteln in die Selbstbewirtschaftung von deren Zweckmäßigkeit abhängig?

Die Fragen I.17 und I.18 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung liegt bereits vor (GA 27 MMD18-10742, Teil I, Frage I.14, Seite 13) und 18/3699 (Feststellungserlass 2025).

19. Wie prüft das Ministerium der Finanzen im Haushaltsaufstellungsverfahren vor Ausbringung eines Selbstbewirtschaftungsvermerks, ob die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO vorliegen?

Die Beantwortung liegt bereits vor (GA 27 MMD18-10742, Teil I, Frage I.21, Seite 14).

20. Nach welchen Maßstäben prüft das Ministerium der Finanzen im Haushaltsaufstellungsverfahren beantragte SB-Vermerke (vgl. Drs. 18/12742 Neudruck, Seite 24)?

21. Nach welchen Maßstäben akzeptiert das Ministerium der Finanzen im Haushaltsaufstellungsverfahren beantragte SB-Vermerke (vgl. Drs. 18/12742 Neudruck, Seite 24)?

Die Fragen I.20 und I.21 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung liegt bereits vor (GA 27 MMD18-10742, Teil I, Frage I.21, Seite 14).

22. Wie genau berechnet sich der Rückführungsbetrag nach § 15 Absatz 3 Satz 2 LHO? Inwiefern werden unterjährige Zubuchungen und Abbuchungen in den Haushaltsjahren, die auf das Haushaltsjahr der Bildung der Selbstbewirtschaftungsmittel folgen, bei der Berechnung des Rückführungsbetrags berücksichtigt?

Der Rückführungsbetrag ergibt sich aus den Selbstbewirtschaftungsmitteln, die für die jeweilige Zweckbestimmung wegen Ablauf des Zeitraums nicht mehr zur Verfügung stehen. Unterjährige Zu- und Abbuchungen werden im Haushaltsjahr vollständig berücksichtigt.

23. Inwieweit werden die in der Anlage zum Haushaltsgesetz aufgeführten Sonderabgaben im Verantwortungsbereich des Landesgesetzgebers auf Selbstbewirtschaftungskonten geführt? Gegebenenfalls auf welchen SB-Konten?

Sonderabgaben können auf Selbstbewirtschaftungskonten geführt werden, wenn sie im Haushalt abgebildet werden und die korrespondierenden Ausgabemittel per Haushaltsvermerk zur Selbstbewirtschaftung bestimmt sind. Das ist derzeit nur bei der Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft der Fall. Die entsprechenden Ausgaben hierzu werden im Haushalt in der Titelgruppe 60 des Kapitels 10 400 veranschlagt. Die Selbstbewirtschaftung erfolgt in der Titelgruppe 60 des Kapitels 62 400. Die Selbstbewirtschaftungsmittel sind in den bisherigen Übersichten bereits enthalten.

24. Inwieweit werden nicht oder (beispielsweise nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Hochschulgesetz i.V.m. § 5 Absatz 1 Satz 3 Hochschulwirtschaftsverordnung) nicht mehr dem Rechtsregime des § 15 LHO unterliegende Finanzmittel auf Selbstverwaltungskonten geführt?

25. Nach welchen Vorschriften werden diese gegebenenfalls jeweils bewirtschaftet?

Die Fragen I.24 und I.25 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es werden keine Selbstverwaltungskonten geführt.

26. Inwieweit existieren über die in Teil II dieser Großen Anfrage aufgeführten Selbstbewirtschaftungskonten weitere Selbstbewirtschaftungskonten?

Eine vollständige Übersicht aller Selbstbewirtschaftungskonten kann der Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 entnommen werden.

27. Welche Zweckbestimmungen haben die einzelnen gegebenenfalls unter Frage I.26. aufgeführten Selbstbewirtschaftungskonten jeweils?

Die Zweckbestimmungen können der Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 entnommen werden.

28. Aus gegebenenfalls welchen Selbstbewirtschaftungskonten sollen jeweils in welcher Höhe 2026 Rückführungen in den Haushalt erfolgen? Welche Meldungen sind dazu seitens der Ressorts erfolgt?

Die Entscheidung über die Höhe von Rückführungsbeträgen im Haushalt 2026 ist dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten. Die parlamentarische Beschlussfassung muss daher abgewartet werden.

29. Aus welchen Gründen erachtet die Landesregierung das Vorgehen als sinnvoll und notwendig, Mittel aus einem Selbstbewirtschaftungskonto in den Haushalt zurückzuführen und zeitgleich in demselben Haushaltsjahr neue Mittel zur Selbstbewirtschaftung freizugeben, um damit selbiges Selbstbewirtschaftungskonto wieder aufzufüllen (vgl. beispielsweise Vorlage 18/3246)?

Die Möglichkeit der Bildung und die Rückführung von Selbstbewirtschaftungsmitteln erfolgen auf Grundlage der bestehenden rechtlichen Regelungen. Die Entscheidung darüber ist dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

30. Welche Haushaltsstellen der Nebenverwaltung sind Selbstverwaltungskonten?

31. Mit welchen Haushaltsstellen des Haushalts nach Einzelplan, Kapitel und Titel bzw. Titelgruppe korrespondieren diese jeweils?

Die Fragen I.30 und I.31 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Haushaltsstellen der Nebenverwaltungen können der Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 entnommen werden.

32. Inwieweit gibt es Haushaltsstellen der Nebenverwaltung über Selbstverwaltungskonten hinaus?

33. Für welchen Zweck bestehen diese gegebenenfalls jeweils?

Die Fragen I.32 und I.33 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Begriff der „Nebenverwaltung“ wird als Synonym für die Einzelpläne der Selbstbewirtschaftungsmittel verwendet.

34. Weshalb werden in Vorlage 18/3558 (nur) die Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 sowie Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 entsprechenden SB-Konten sowohl unter Anlage 1 als auch unter Anlage 2 aufgeführt?

Beide Haushaltsstellen werden ab dem Haushaltsjahr 2025 dem Sondervermögen der Hochschulen zugerechnet und sind in der Anlage 2 enthalten. In der Anlage 1 wurden der Vollständigkeit halber alle Titel aufgeführt, die in 2024 einen Anfangsbestand auswiesen, auch wenn sich der Bestand zwischenzeitlich auf 0,00 Euro reduziert hat.

Fragen zu Teil II. und III.
Soweit in den Fragestellungen der Zeitraum „im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt“ nachgefragt wird, erfolgt die Beantwortung auf Basis des Datenstands vom 31.03.2025.

Fragen zu Teil II. A)
Die Fragen zu den einzelnen Haushaltsstellen der Selbstbewirtschaftungsmittel im Vermögen des Landes werden nachfolgend je Haushaltstelle beantwortet. Die Antworten basieren auf Zulieferungen der Ressorts und können der **Anlage 1** entnommen werden.

Fragen zu Teil II. B)
Die Fragen zu den einzelnen Haushaltsstellen der Selbstbewirtschaftungsmittel im Vermögen der Universitätskliniken und Hochschulen werden nachfolgend je Haushaltsstelle beantwortet. Die Antworten basieren auf Zulieferungen des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft und können der **Anlage 2** entnommen werden. Die Fragen b und i waren unbesetzt.

Fragen zu Teil III. A. und III. B.
Die Antworten zu den Fragen III. A. und III. B. können der **Anlage 3** entnommen werden. Die Antworten basieren auf Zulieferungen der Ressorts. Die Fragen b, i und q waren unbesetzt.

Anlage 1 zur Beantwortung der Fragen aus Teil II. A)

II. Fragen zu den einzelnen Selbstbewirtschaftungskonten

A) Selbstverwaltungsmittel im Vermögen des Landes

1. Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 59 (Haushaltsflexibilisierung nach § 9 HHG)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

   – Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 897.456,28 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 897.456,28 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

2. Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 (Zuschuss an die Nordrhein-Westfälische Akademie für Internationale Politik)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 4.310.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 4.310.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 340.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 4.310.000,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 1.112.300,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 1.112.300,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Aufgrund von avisierter Kündigung durch Eigentümer und Verhandlungen über Mietverhältnis bilden SBM im Sinne einer sparsamen Bewirtschaftung Grundlage für mögliche und in der Höhe nicht prognostizierbare notwendige Umzugskosten.

¶

3. Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 (Zuschüsse an die Film- und Medienstiftung NRW GmbH)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 4.750.400,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 entsprechenden SB-Konto?

   – Rückübertragung i.H.v. 4.750.400,00 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 229.474,77 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 4.750.400,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 4.816.635,38 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 4.816.635,38 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

4. Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 547 10 (Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des bürgerschaftlichen Engagements)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 3.314.522,81 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 2.578.384,00 Euro an den Landeshaushalt.
- Finanzierung der Personalstellen sowie das Veranstaltungsmanagement der Landesservicestelle Bürgerschaftliches Engagement.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.578.384,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 2.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 2.000.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

5. Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 633 00 (Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 633 00 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 2.500,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 633 00 entsprechenden SB-Konto?

   – In 2024 wurde ein Betrag in Höhe von 27.500 Euro an 13 Kommunen und 1 Kreis als Anschubfinanzierung Projekt Ehrenamtskarte ausgezahlt. Diese Mittel wurden gedeckt durch den Haushaltsansatz (25.000,00 Euro) sowie SB-Mittel i.H.v. 2.500,00 Euro.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 633 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 633 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 633 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 633 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 633 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 633 00 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 633 00 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 633 00 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 633 00 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 633 00 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 633 00 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 633 00 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 633 00 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 633 00 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 633 00 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

6. Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 684 00 (Zuweisungen an freie Träger zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 684 00 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 11.021.616,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 684 00 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 11.021.616,00 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 684 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 684 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 684 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 684 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 11.021.616,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 684 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 684 00 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 684 00 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 684 00 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 684 00 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 684 00 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 684 00 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 684 00 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 684 00 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 684 00 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 02 Kapitel 070 Titel 684 00 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

7. Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 60 (Zuwendungen zur Förderung des Sports)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 10.322.900,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 10.322.900,00 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 10.322.900,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 23.496.781,53 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 23.496.781,53 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 60 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 60 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 60 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 60 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

8. Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 61 (Landesprogramm "Moderne Sportstätte 2022")

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 61 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 32.656.608,73 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 61 entsprechenden SB-Konto?

– Umsetzung des Landesprogramms "Moderne Sportstätte 2022".

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 61 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 6.512.617,21 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 61 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 2.843.727,47 Euro an den Landeshaushalt.
- Umsetzung des Landesprogramms "Moderne Sportstätte 2022".

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 61 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 61 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 61 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 61 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 61 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 9.635.572,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 61 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 61 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 61 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

9. Einzelplan 03 Kapitel 020 Titel 547 59 (Haushaltsflexibilisierung nach § 9 HHG)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 03 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 03 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 03 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 03 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 03 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 03 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 03 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 03 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 1.178.900,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 03 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 1.178.900,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 03 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 03 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 03 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 03 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 03 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 03 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 03 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 03 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

10. Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 (Ausgaben aus dem Verpflegungswesen (Kap. Deutsche Hochschule für Polizei))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 287.502,56 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 entsprechenden SB-Konto?

   – Kantinenbetrieb

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 671.877,22 Euro Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 386.488,98 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 entsprechenden SB-Konto?

– Die Bewirtschaftung erfolgt seit dem Haushalt 2025 im Landeshaushalt bei Kapitel 03 130 Titel 125 00 und Titel 514 10. Die Mittel werden dort nicht als SBM fortgeführt (vgl. Erläuterungen zu Titel 125 00)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

11. Einzelplan 04 Kapitel 010 Titel 546 11 (Aufwendungen für Leistungen an den BLB NRW und an andere Dienstleister (Ministerium))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 010 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 010 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 04 Kapitel 010 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 04 Kapitel 010 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 04 Kapitel 010 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 04 Kapitel 010 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 04 Kapitel 010 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 010 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 943.300,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 010 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 943.300,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 04 Kapitel 010 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 010 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 010 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 010 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 04 Kapitel 010 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 04 Kapitel 010 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 04 Kapitel 010 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 04 Kapitel 010 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

12. Einzelplan 04 Kapitel 020 Titel 547 59 (Haushaltsflexibilisierung nach § 9 HHG)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 1.216.771,20 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

- Rechtsanwaltskosten des Finanzgerichts Köln im Zuge der BAG-Rechtsprechung zur Eingruppierung von Serviceeinheiten (Ausgaben: 3.841,28 Euro)
- Ersatzund Ergänzungsbeschaffungen für abgängige Ausstattungsgegenstände und Geräte bei der Fachhochschule für Rechtspflege und der Justizakademie (Ausgaben: 62.810,09 Euro)
- Beschaffung von Schutzausstattung für Gerichtsvollzieher und Staatsanwälte (Ausgaben 135.961,13 Euro)
- Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung (Ausgaben: 18.500,00 Euro)
- Maßnahmen der Nachwuchsgewinnung (Ausgaben: 505.366,19 Euro)
- Fortbildung der Bediensteten (Ausgaben: 490.292,51 Euro)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 04 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 04 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 04 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 04 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 04 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 04 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 04 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 18.961,25 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 04 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 04 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 04 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

13. Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 (Aufwendungen für Leistungen an den BLB NRW und an andere Dienstleister (Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 2.174.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

   – Rückübertragung i.H.v. 2.174.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.158.143,80 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.174.000,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 9.201.300,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 9.201.300,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

14. Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 (Aufwendungen für Leistungen an den BLB NRW und an andere Dienstleister (Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 118.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

   – Rückübertragung i.H.v. 118.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 25.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 118.000,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 110.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 110.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

15. Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 (Aufwendungen für Leistungen an den BLB NRW und an andere Dienstleister (Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 966.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

   – Rückübertragung i.H.v. 966.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 966.000,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 1.292.600,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 1.292.600,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

16. Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 (Aufwendungen für Leistungen an den BLB NRW und an andere Dienstleister (Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 172.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

   – Rückübertragung i.H.v. 172.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 172.000,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 914.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 914.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 91.446,30 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

17. Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 (Aufwendungen für Leistungen an den BLB NRW und an andere Dienstleister (Landessozialgericht und Sozialgerichte))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

   – Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 1.954.700,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 1.954.700,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

18. Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 (Aufwendungen für Leistungen an den BLB NRW und an andere Dienstleister (Justizvollzugseinrichtungen))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 264.336,67 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 1.088.700,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 1.088.700,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

19. Einzelplan 05 Kapitel 020 Titel 547 59 (Haushaltsflexibilisierung nach § 9 HHG)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 05 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 05 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

   – Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 05 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 05 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 05 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 05 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 05 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 05 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 273.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 05 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 273.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 05 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 05 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 05 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 05 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 05 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 05 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 05 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 05 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

20. Einzelplan 06 Kapitel 010 Titel 429 62 (Nicht aufteilbare Personalkosten)

Die obige Frage bezieht sich auf den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 06 Kapitel 010 TG 62 und wird unter Frage 21 beantwortet.

21. Einzelplan 06 Kapitel 010 TG 62 (Administration von Forschungseinrichtungen, Förderprogrammen und -projekten)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 010 TG 62 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 449.351,26 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 010 TG 62 entsprechenden SB-Konto?

   – Rückübertragung i.H.v. 353.630,28 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 010 TG 62 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 010 TG 62 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 010 TG 62 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 010 TG 62 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 353.630,28 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 010 TG 62 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 010 TG 62 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 010 TG 62 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 010 TG 62 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 010 TG 62 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 010 TG 62 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 010 TG 62 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 010 TG 62 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 010 TG 62 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in

Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 010 TG 62 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 010 TG 62 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

22. Einzelplan 06 Kapitel 020 Titel 547 59 (Haushaltsflexibilisierung nach § 9 HHG)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 6.095,83 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 6.095,83 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

23. Einzelplan 06 Kapitel 025 TG 73 (FH-Ausbau)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 025 TG 73 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 1.321.700,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 025 TG 73 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 1.321.700,00 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 025 TG 73 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 025 TG 73 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 025 TG 73 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 025 TG 73 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.321.700,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 025 TG 73 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 025 TG 73 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 025 TG 73 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 025 TG 73 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 025 TG 73 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 025 TG 73 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 025 TG 73 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 025 TG 73 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 025 TG 73 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 025 TG 73 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 025 TG 73 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

24. Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 (Anteil des Landes an der Finanzierung der Personal- und Sachaufwendungen der Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 13.786.286,54 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 entsprechenden SB-Konto?

   – Zuwendung des Landes NRW zu den Betriebsund Investitionsausgaben der Forschungszentrum Jülich GmbH für das Haushaltsjahr 2023.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 7.184.338,60 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 3.479.408,62 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 entsprechenden SB-Konto?

– Zuwendung des Landes NRW zu den Betriebsund Investitionsausgaben der Forschungszentrum Jülich GmbH für das Haushaltsjahr 2024.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 1.649.167,30 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

25. Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 (Anteil des Landes an der Finanzierung der Betriebskosten der Deutschen Forschungsgemeinschaft (einschließlich der Förderung der Sonderforschungsbereiche))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 entsprechenden SB-Konto?

   – Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 683.967,50 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 683.967,50 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

26. Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 (Anteil des Landes an der Finanzierung der Betriebskosten der Max-Planck-Gesellschaft)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 27.013.686,31 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto?

   – Anteil des Landes an der Finanzierung der Betriebskosten der Deutschen Forschungsgemeinschaft (einschließlich der Förderung der Sonderforschungsbereiche).

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.080.187,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 500.000,19 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 500.000,19 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

27. Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 (Anteil des Landes an der Finanzierung der Betriebskosten der Fraunhofer-Gesellschaft)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 245.900,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 entsprechenden SB-Konto?

   – Institutionelle Förderung der Max-Planck-Gesellschaft

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 97.600,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind 245.900,00 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

28. Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 (Anteil des Landes an der Finanzierung der Union der Deutschen Akademien der Wissenschaften e. V.)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 1.476.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 1.476.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

29. Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 (Zuschüsse für Baumaßnahmen am Universitätsklinikum Essen zum Aufbau und zur Umsetzung des erweiterten Nationalen Centrums für Tumorerkrankungen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 10.000.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 52.270.000,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

30. Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 (Anteil des Landes an der Finanzierung der Investitionen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (einschließlich der Förderung der Sonderforschungsbereiche))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 entsprechenden SB-Konto?

   – Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 85.073,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 85.073,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

31. Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 (Anteil des Landes an der Finanzierung der Investitionen der Fraunhofer-Gesellschaft)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 97.600,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 entsprechenden SB-Konto?

   – Anteil des Landes an der Finanzierung der Investitionen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (einschließlich der Förderung der Sonderforschungsbereiche).

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 32.400,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

32. Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 (Anteil des Landes an den Investitionskosten des Helmholtz-Instituts in Münster)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 9.200.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 entsprechenden SB-Konto?

   – Institutionelle Förderung der Fraunhofer-Gesellschaft

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 8.000.000,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

33. Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 (Sanierung Birlinghoven (Fraunhofer Gesellschaft))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 1.463.500,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 entsprechenden SB-Konto?

   – ForschungsförderungErrichtung eines Neubaus (Laborund Bürogebäude) für das Helmholtz-Institut Münster für die Batterieforschung.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.500.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind 463.500,00 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 9.173.450,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

34. Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 30 (Zuschuss zu den Kosten des Erwerbs des Leuchtturmgebäudes im Dortmunder Hafen für das Fraunhofer-Institut ISST)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 4.235.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto?

   – Erweiterung und Umbau des Fraunhofer Institutszentrums Schloß Birlinghoven in ein Zentrum für Intelligent Computing in Sankt Augustin.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 4.235.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind 4.235.000,00 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 4.235.000,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

¶

35. (Nicht Teil der Großen Anfrage)

36. Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 (Zuschuss an das Deutsche Bergbau-Museum, Bochum, für Investitionen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto?

- Zuschuss an die DMT (Bestand wird ab dem 31.03.2025 unter der HHST 61 031 892 52 nachgewiesen).

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

37. Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 (Anteil des Landes an der Sanierung des Fraunhofer-Instituts für Molekularbiologie und Angewandte Ökologie in Schmallenberg)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 2.100.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto?

   – Sanierung und Erweiterungsmaßnahme Fraunhofer IME in Schmallenberg.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

38. Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 (Anteil des Landes an den Investitionskosten der Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 8.522.453,90 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 entsprechenden SB-Konto?

– Zuwendung des Landes NRW zu den Betriebsund Investitionsausgaben der Forschungszentrum Jülich GmbH für das Haushaltsjahr 2023.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.309.020,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind 11.506.731,94 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 5.086.063,38 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 entsprechenden SB-Konto?

– Zuwendung des Landes NRW zu den Betriebsund Investitionsausgaben der Forschungszentrum Jülich GmbH für das Haushaltsjahr 2024.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

39. Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 63 (Anteil des Landes an den Ausgaben des Deutschen Zentrums für Neurodegenerative Erkrankungen in Bonn (DZNE))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 63 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 1.089.600,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 63 entsprechenden SB-Konto?

– Investitionskosten für eine bereits begonnene Baumaßnahme des Deutschen Zentrums für Neurodegenerative Erkrankungen e.V. (DZNE) am Standort Bonn.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind 415.530,00 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 63 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 63 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 63 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 63 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 63 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 63 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 63 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 2.829.634,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 63 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 63 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 63 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

40. Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 64 (Sonderfinanzierung des Landes an der Beschaffung eines Höchstleistungsrechners (Petaflop-Computer) im Forschungszentrum Jülich)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 64 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 5.911.199,77 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 64 entsprechenden SB-Konto?

   – JUWELS

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 64 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 64 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 64 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 64 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 64 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 64 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 64 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 64 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 64 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 64 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 64 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 64 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 6.145.499,52 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 64 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 64 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 64 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

41. Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 65 (Beteiligung des Landes an den Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 65 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 54.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 65 entsprechenden SB-Konto?

   – Zuweisungen des Landesanteils für das Deutsche Zentrum für Diabetesforschung (DZD) und das Deutsche Zentrum für Infektionsforschung (DZIF) an den Bund (BMBF).
   – Finanzierung laufender Betriebskosten

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind 54.000,00 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 65 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 65 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 65 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 65 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 65 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 65 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 65 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 1.316.341,02 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 65 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 65 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 65 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

42. Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 66 (Sonderfinanzierung des Landes an den Aufbaukosten des Max-Planck-Instituts für chemische Energiekonversion in Mülheim)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 66 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 263.715,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 66 entsprechenden SB-Konto?

   – Umbau, Sanierung, Teilneubau sowie Erwerb von Grundstücken beim MPI für chemische Energiekonversion in Mülheim/Ruhr.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 66 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 66 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 66 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 66 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 66 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 66 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 66 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 66 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 66 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 66 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 66 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 66 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 66 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 66 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 66 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

43. Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 67 (Sonderfinanzierung des Landes an den Aufbaukosten des Max-Planck-Instituts für Sicherheit und Privatsphäre)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 3.468.735,49 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto?

   – Max-Planck-Institut für Cybersicherheit und Schutz der Privatsphäre, Bochum – Grundstückserwerb und Institutsneubau.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 32.800.000,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

44. Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (Sonderfinanzierung des Landes an den Aufbaukosten des Fraunhofer-Instituts für Geothermie und Energieinfrastruktur)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 20.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 entsprechenden SB-Konto?

   – Sonderfinanzierung des Landes an den Aufbaukosten des Fraunhofer-Instituts für Geothermie und Energieinfrastruktur.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.045.411,50 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 2.793.411,50 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

45. Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 70 (Sonderfinanzierung des Landes für den Aufbau eines Kompetenzzentrums Quantencomputing im Forschungszentrum Jülich)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 340.933,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

   – Sonderfinanzierung der Maßnahme Aufbau der "Jülicher Nutzer-Infrastruktur für Quantencomputing (JUNIQ)".

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 70 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 70 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 70 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 70 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 70 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 70 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 70 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 70 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

46. Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 71 (Sonderfinanzierung des Landes an den Aufbaukosten eines Höchstleistungsrechners (Exascale-System) im Forschungszentrum Jülich)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 71 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 1.344.423,07 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 71 entsprechenden SB-Konto?

   – Ausbau und Weiterentwicklung des GCS Standorts Jülich: "Exascale“.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 71 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 71 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 71 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 71 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 71 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 71 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 71 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 9.605.576,93 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 71 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 71 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 71 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

47. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 (Zuschuss an die DMT - Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH, Bochum (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 372.709,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 entsprechenden SB-Konto?

   – Institutionelle Förderung gemäß AV-WGL, DBM

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 131.180,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 131.180,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 entsprechenden SB-Konto?

– Institutionelle Förderung gemäß AV-WGL, DBM

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

48. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 (Zuschuss an die Deutsche Diabetes-Forschungsgesellschaft e. V., Düsseldorf (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 713.952,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 entsprechenden SB-Konto?

   – Institutionelle Förderung gemäß AV-WGL, DDZ

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 810.152,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 810.152,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 entsprechenden SB-Konto?

– Institutionelle Förderung gemäß AV-WGL, DDZ

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

49. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 (Zuschuss an das Deutsche Institut für Erwachsenenbildung Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen e. V., Bonn (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 113.710,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 entsprechenden SB-Konto?

   – Institutionelle Förderung gemäß AV-WGL, DIE

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 192.970,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 192.970,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 entsprechenden SB-Konto?

– Institutionelle Förderung gemäß AV-WGL, DIE

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

50. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 (Zuschuss an das DWI - Leibniz-Institut für Interaktive Materialien e. V., Aachen (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 243.922,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 entsprechenden SB-Konto?

   – Institutionelle Förderung gemäß AV-WGL, DWI

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 743.180,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 697.414,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 entsprechenden SB-Konto?

– Institutionelle Förderung gemäß AV-WGL, DWI

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 45.766,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

51. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 (Zuschuss an die Forschungsgesellschaft für Arbeitsphysiologie und Arbeitsschutz e.V., Dortmund (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 902.656,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto?

   – Institutionelle Förderung gemäß AV-WGL, IfADo

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 754.570,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 754.570,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto?

– Institutionelle Förderung gemäß AV-WGL, IfADo

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

52. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 (Zuschuss an das Leibniz-Institut für Analytische Wissenschaften - ISAS - e.V., Dortmund (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 1.152.003,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto?

   – Institutionelle Förderung gemäß AV-WGL, ISAS

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.230.080,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 1.230.080,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto?

– Institutionelle Förderung gemäß AV-WGL, ISAS

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

53. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 (Zuschuss an das IUF - Leibniz-Institut für umweltmedizinische Forschung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gGmbH, Düsseldorf (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 101.686,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 entsprechenden SB-Konto?

   – Institutionelle Förderung gemäß AV-WGL, IUF

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 19.800,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 20.298,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

54. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 (Zuschuss an das RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e.V., Essen (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 734.160,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 734.160,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 entsprechenden SB-Konto?

– Institutionelle Förderung gemäß AV-WGL, RWI

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

¶

55. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 28 (Zuschuss an das Leibniz-Institut für Analytische Wissenschaften - ISAS - e.V., Dortmund)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 28 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 28 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 28 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 28 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 28 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 28 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 28 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 28 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 28 entsprechenden SB-Konto?

- Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.
- Der Bestand wird ab dem 31.03.2025 unter der HHST 61 031 686 22 nachgewiesen.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 28 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 28 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 28 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 28 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 28 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 28 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 28 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 28 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

56. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 (Zuschuss an die Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander König - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere", Bonn)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 547.018,79 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 entsprechenden SB-Konto?

– Institutionelle Förderung gemäß AV-WGL, LIB

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich in voller Höhe um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

57. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 (Zuschuss an die Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander König - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere", Bonn (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 1.846.922,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 entsprechenden SB-Konto?

   – Institutionelle Förderung gemäß AV-WGL, LIB

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 840.467,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 1.387.485,79 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

58. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 (Zuschuss an die Deutsche Diabetes-Forschungsgesellschaft e. V., Düsseldorf)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

59. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 (Zuschuss an die Gesellschaft für Arteriosklerosеforschung e. V. i. L., Münster)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 1.289.867,78 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 entsprechenden SB-Konto?

   – LifA (in Abwicklung)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.289.867,78 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

60. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 (Zuschuss an das IUF - Leibniz-Institut für umweltmedizinische Forschung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gGmbH)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

61. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 14 (Zuschuss zu den Investitionen an die Deutsche Diabetes- Forschungsgesellschaft e.V., Düsseldorf (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 14 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 14 entsprechenden SB-Konto?

   – Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 14 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 89.001,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 14 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 14 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 14 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 14 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 14 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 14 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 14 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 14 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 14 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 14 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 14 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 89.001,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 14 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 14 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 14 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

¶

62. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 (Zuschuss zu den Investitionen an die Forschungsgesellschaft für Arbeitsphysiologie und Arbeitsschutz e.V., Dortmund (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 104.600,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 entsprechenden SB-Konto?

   – Institutionelle Förderung gemäß AV-WGL, IfADo

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 106.801,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 66.756,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 entsprechenden SB-Konto?

– Institutionelle Förderung gemäß AV-WGL, IfADo

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 40.045,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

63. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 (Zuschuss zu den Investitionen an das Leibniz-Institut für Analytische Wissenschaften - ISAS - e. V., Dortmund (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 84.465,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 entsprechenden SB-Konto?

   – Institutionelle Förderung gemäß AV-WGL, ISAS

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 85.888,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 85.888,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 entsprechenden SB-Konto?

– Institutionelle Förderung gemäß AV-WGL, ISAS

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

64. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 (Zuschuss zu den Investitionen an die Forschungsgesellschaft für Arbeitsphysiologie und Arbeitsschutz e.V., Dortmund)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 311.267,18 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 entsprechenden SB-Konto?

   – Institutionelle Förderung gemäß AV-WGL, IfADo

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

65. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 29 (Zuschuss zu den Investitionen an das RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Essen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 29 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 29 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 29 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 29 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 29 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 29 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 29 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 29 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 130.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 29 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 29 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 29 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 29 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 29 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 29 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 29 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 29 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 29 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

66. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 (Zuschuss zu den Investitionen an die Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander König - Leibniz- Institut für Biodiversität der Tiere", Bonn (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 28.940,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto?

   – Institutionelle Förderung gemäß AV-WGL, LIB

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

67. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 (Zuschuss an die DMT - Gesellschaft für Lehre und Bildung mbh, Bochum)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorgehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind 602.350,00 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 1.045.761,74 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto?

- Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.
- Der Bestand wird ab dem 31.03.2025 unter der HHST 61 031892 52 nachgewiesen.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

68. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 (Zuschuss zu den Investitionen an das DWI - Leibniz-Institut für Interaktive Materialien e. V. Aachen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 22.233,37 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 entsprechenden SB-Konto?

   – Institutionelle Förderung gemäß AV-WGL, DWI

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

69. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 (Sonderfinanzierung für das IUF - Leibniz-Institut für umweltmedizinische Forschung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gGmbH)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 283.363,20 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 entsprechenden SB-Konto?

   – Sonderfinanzierung IUF

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 221.695,69 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 320.000,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

70. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 45 (Zuschuss für die räumliche Erweiterung an die Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander König - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere", Bonn)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 45 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 3.793.257,24 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 45 entsprechenden SB-Konto?

– Baumaßnahme LIB

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 45 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 45 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 45 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 45 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 45 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 45 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 45 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 45 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 45 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 45 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 45 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 45 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 11.486.598,50 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 45 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 45 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 45 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

71. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 (Zuschuss für die räumliche Erweiterung an die Stiftung “Zoologisches Forschungsmuseum Alexander König -Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“, Bonn (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 5.210.714,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 entsprechenden SB-Konto?

   – Baumaßnahme LIB

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.068.800,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 19.800.804,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

72. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 (Zuschuss zur Baumaßnahme JointLab des DWI - Leibniz-Institut für Interaktive Materialien e. V., Aachen (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 3.381.096,08 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto?

   – Baumaßnahme DWI

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 160.501,92 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

   Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

   Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

   Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

73. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 (Zuschuss an die Deutsche Diabetes-Forschungsgesellschaft e. V., Düsseldorf, zur Baumaßnahme des DDZ)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 125.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 entsprechenden SB-Konto?

   – Baumaßnahme DDZ

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 10.000,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

74. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 (Zuschuss an die Deutsche Diabetes-Forschungsgesellschaft e. V., Düsseldorf, zur Baumaßnahme des DDZ (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 975.050,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 entsprechenden SB-Konto?

   – Baumaßnahme DDZ

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 entsprechenden SB-Konto?

– Baumaßnahme DDZ

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

75. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 (Zuschuss an die DMT - Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH, Bochum, für die Baumaßnahme Deutsches Bergbau-Museum (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 396.089,04 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 entsprechenden SB-Konto?

   – Baumaßnahme DBM

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.870.374,07 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden -795.761,74 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt. Die Verausgabungen 2025 beinhalten auch Rückflüsse und Einnahmen. Der negative Gesamtwert bei dem vorgenannten Selbstbewirtschaftungskonto ergibt sich daraus, dass zum 31. März 2025 die Rückflüsse und Einnahmen die dortigen Verausgabungen übersteigen.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 entsprechenden SB-Konto?

– Baumaßnahme DBM

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 7.957.924,85 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel

in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

76. Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 (Zuschuss für die Baumaßnahme des IUF - Leibniz-Institut für umweltmedizinische Forschung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gGmbH, Düsseldorf (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 2.300,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 entsprechenden SB-Konto?

   – Baumaßnahme IUF

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 31.092.300,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 31.094.600,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

77. Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 (Anteil des Landes an das “KI-Kompetenzzentrum Maschinelles Lernen Rhein-Ruhr“ (ML2R))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 404.794,22 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 1.526.407,04 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

78. Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 61 (Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED), Informationszentrum Lebenswissenschaften", Köln)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 61 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 985.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 61 entsprechenden SB-Konto?

   – Institutionelle Förderung ZB MED
   – Zuschuss zu den Investitionen ZB MED

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 335.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 61 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 635.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 61 entsprechenden SB-Konto?

- Institutionelle Förderung ZB MED
- Zuschuss zu den Investitionen ZB MED

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 61 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 61 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 61 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 61 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 61 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 100.000,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 61 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 61 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 61 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

79. Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 64 (Ausgaben für Forschung, Lehre, Internationales und Transfer)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 64 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 66.573.401,04 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 64 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 46.632.782,22 Euro an den Landeshaushalt.
- Handlungsfeld Forschungsprofil: Instrumente FF HAW
- Handlungsfeld Forschungsprofile: Instrument Profilbildung
- Handlungsfeld Vernetzung: Instrument Netzwerke
- NRW Plattform Coronaforschung ("Viral")
- Bonner Republik Sesshaft werden im Provisorium
- Verbundprojekt Beyond Covid-19: "Charakterisierung von gesundheitlichen und psychosozialen Spätfolgen nach Rekonvaleszenz einer SARS-COV2-Infektion"
- Demokratiefähigkeit bilden
- Open University Hagen "Forschungsinstitut Arbeit-Bildung-Digitalisierung"
- PhoQS
- Digitales Kant-Zentrum NRW
- Roadmapping "Ein Quantum NRW"
- Ein Quantum NRW
- Sonderfinanzierung IME Schmallenberg
- Netzwerkknoten im Enterprise Europe Network 20222028
- IW Industrie.IN.NRW
- IW Gesünder.IN.NRW
- IW Energie.IN.NRW
-
- Applied Excellence Department, Hochschulallianz Ruhr
- Gründung eines Fraunhofer Anwendungszentrum für Texillogistik
- Forschungskollegs, 2.Runde
- Exzellenz-Netzwerk Krebsmedizin

- Neues Rheinland (HHU)
- Extremismusforschung (Universität Münster)
- "DigiMath4Edu"-Mathe Digital
- Einrichtung einer Forschungsplattform "Living Lab-Energy Campus im FZ Jülich"
- Nachwuchsforschungsgruppe HIPSTER
- BACCARA
- Forschungsfabrik Batterie (FFB)
- NRW Forschungsnetzwerk "Grundbildung und Alphabetisierung"
- Campus Rhein-Erft der TH Köln
- West German Genome Center

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 64 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 5.910.397,70 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 64 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 64 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind 2.863.264,15 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 64 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 46.632.782,22 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 64 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 64 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 57.415.339,18 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 64 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 57.382.885,02 Euro an den Landeshaushalt.
- Handlungsfeld Forschungsprofile: Instrumente FF HAW
- Handlungsfeld Transfer: "Kooperationsplattformen"
- Exzellenz-Netzwerk Krebsmedizin
- West German Genome Center
- Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 64 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 64 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 64 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 64 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 64 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 69.578.203,87 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 64 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 64 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 64 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

80. Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 65 (Ausgaben für das Rückkehrprogramm des hoch qualifizierten Forschungsnachwuchses aus dem Ausland)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 65 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 1.287.458,51 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 65 entsprechenden SB-Konto?

   – Rückkehrprogramm - Progamm zur Förderung der Rückkehr des hochqualifizierten Forschungsnachwuchses aus dem Ausland - Förderung von insgesamt 11 Nachwuchsgruppen.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.461.228,77 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 65 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 5.020.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 65 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 5.000.000,00 Euro an den Landeshaushalt.
- Rückkehrprogramm - Progamm zur Förderung der Rückkehr des hochqualifizierten Forschungsnachwuchses aus dem Ausland - Förderung von insgesamt einer Nachwuchsgruppe.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 65 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 65 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 65 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 65 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 65 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 5.726.442,65 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 65 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in

Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 65 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 65 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

81. Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 70 (Förderung der Biotechnologie)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 1.531.374,72 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

   – Entwicklung einer strategischen Forschungsinfrastruktur zur Bioökonomie in NRW (NRW-Strategieprojekt BioSC) – Phase 3: Implementierung

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 70 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 70 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 70 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 70 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 70 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 6.526.574,61 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 70 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 70 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 70 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

82. Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 71 (Förderung der Quantentechnologien)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 71 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 71 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.000.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 71 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 71 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 71 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 71 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 71 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 71 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 71 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 1.540.721,63 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 71 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 71 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 71 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

83. Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 75 (Förderung der translationalen Stammzellenforschung)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 75 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 33.375,84 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 75 entsprechenden SB-Konto?

   – Rückübertragung i.H.v. 33.375,84 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 75 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 75 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 75 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 75 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 75 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 75 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 75 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 75 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 75 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 75 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 75 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 75 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 75 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 75 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 75 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

84. Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 76 (Sonderfinanzierung des Landes an den Aufbaukosten der Forschungsfertigung Batteriezelle (FFB) in Münster)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 76 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 1.970.463,75 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 76 entsprechenden SB-Konto?

   – Erstausstattung FFB PreFab & FFB Fab

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 76 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 76 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 76 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 76 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 76 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 76 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 76 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 5.879.536,25 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 76 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 76 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 76 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

85. Einzelplan 06 Kapitel 042 TG 61 (Unterstützung zur Einwerbung von Programmmitteln)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 042 TG 61 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 22.884,53 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 042 TG 61 entsprechenden SB-Konto?

– Unterstützung der Forschungseinrichtungen in der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft bei der Einwerbung von Programmmitteln.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 042 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 042 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 042 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 042 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 042 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 042 TG 61 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 182.491,98 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 042 TG 61 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 182.491,98 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 042 TG 61 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 042 TG 61 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 042 TG 61 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 042 TG 61 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 042 TG 61 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 042 TG 61 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 042 TG 61 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 042 TG 61 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

86. Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 60 (Musikpflege und Musikerziehung)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden -2.084,38 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt. Die Verausgabungen 2025 beinhalten auch Rückflüsse und Einnahmen. Der negative Gesamtwert bei dem vorgenannten Selbstbewirtschaftungskonto ergibt sich daraus, dass zum 31. März 2025 die Rückflüsse und Einnahmen die dortigen Verausgabungen übersteigen.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

– Die Verausgabung erfolgte entsprechend der Zweckbestimmung der Titelgruppe für Zwecke der Musikförderung.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 60 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 60 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 60 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 60 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

87. Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 63 (Förderung des Bibliothekswesens, der Literatur und des Erhaltes von Kulturgütern)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 63 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 63 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 63 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 63 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 63 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 63 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 63 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 63 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 63 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 63 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 63 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 63 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

88. Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 65 (Kultur und kreative Ökonomie/Nachhaltigkeit Kulturhauptstadt)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 65 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 65 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 65 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 1.500.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 65 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 1.500.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 65 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 65 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 65 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 65 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 65 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 65 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 65 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 65 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

89. Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 68 (Förderung regionaler, überregionaler und interkommunaler Einrichtungen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 68 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 68 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 68 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 68 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 68 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 68 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 68 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 68 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 68 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 68 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 68 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 68 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 68 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 68 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 68 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 68 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 68 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

90. Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 69 (Stärkungsinitiative Kultur)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 69 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 45.624.117,84 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 69 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 41.820.742,88 Euro an den Landeshaushalt.
- Kofinanzierung INK: Anette von Droste Hülshoff Stifung
- Kofinanzierung INK: Kunstsammlung
- Museum Selma VP 1-3
- Baumaßnahme Nordturmhelm
- EFRE-Kofinanzierung
- Baumaßnahme Museum für Gegenwartskunst

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 69 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 69 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 69 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind 14.255.547,47 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 69 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 41.820.742,88 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 69 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 69 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 64.326.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 69 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 64.326.000,00 Euro an den Landeshaushalt.
–

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 69 entsprechenden SB-Konto zum

30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 69 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 69 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 69 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 69 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 69 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 69 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 69 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

91. Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 73 (Nationales fotografisches Kulturerbe (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 73 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 73 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 73 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 73 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 73 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 73 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 73 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 73 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 41.500.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 73 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 41.500.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 73 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 73 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 73 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 73 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 73 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 73 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 73 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 73 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

92. Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 75 (Haus der Einwanderungsgesellschaft (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 75 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 75 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 75 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 75 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 75 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 75 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 75 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 75 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 75 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 75 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 75 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 75 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 75 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 75 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 22.130.000,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 75 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 75 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 75 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

93. Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 76 (Breitenkulturförderung Musik)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 76 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 76 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 76 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 76 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 76 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 76 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 76 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 76 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 76 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 76 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 76 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 76 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

94. Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 98 (Titelgruppe 98)

Die obige Frage bezieht sich auf den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 69 und wird unter Frage 90 beantwortet.

¶95. Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 (Landesanteil an der Förderinitiative “Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 246.119,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 entsprechenden SB-Konto?

   – Maßnahmen der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung "Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung".

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 10.881,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 entsprechenden SB-Konto?

– Maßnahmen der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung "Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung".

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

96. Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 (Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für die gemeinsame Exzellenzstrategie von Bund und Ländern (einschl. der Verwaltungskosten für die DFG und den Wissenschaftsrat))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 20.563.200,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 entsprechenden SB-Konto?

   – Rückübertragung i.H.v. 20.563.200,00 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.524.764,30 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 20.563.200,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 591.894,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 591.894,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

97. Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 (Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für das Programm “Innovative Hochschule“)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 380.881,07 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 100.000,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

   Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

   Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

   Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

98. Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 (Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für das Bund-Länder-Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 entsprechenden SB-Konto?

   – Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 15.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 1.039.000,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

99. Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 (Zuschüsse an die Hochschulen zum Erwerb von Großgeräten zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht anderweitig veranschlagt)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 193.263,93 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 entsprechenden SB-Konto?

- GG-Antrag TU Dortmund: Flüssigkeitschromatographie-Tandem-Massenspektrometer
- Universität zu Köln: Hochfrequenzkanal für CHAI

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind 193.263,93 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 10.902,85 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

100. Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 (Förderung der Gleichstellung an den Hochschulen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 2.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 entsprechenden SB-Konto?

   – Rückübertragung i.H.v. 2.000.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.114.125,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.000.000,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 2.066.977,31 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

101. Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 76 (Zukunftsfonds)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 76 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 76 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 7.372.530,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind 1.131,96 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 76 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 76 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 76 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 76 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 76 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 76 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 76 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 26.912.209,86 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 76 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 76 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 76 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

102. Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 (Digitalisierung an Hochschulen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 11.702.517,28 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 entsprechenden SB-Konto?

   – Rückübertragung i.H.v. 10.000.000,00 Euro an den Landeshaushalt.
   – Die übrige Verausgabung erfolgt anhand der Zweckbestimmung für Digitalisierungsmaßnahmen der Hochschulen.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.800.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind 2.432.739,41 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 10.000.000,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 2.335.148,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 2.335.148,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 2.800.000,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

103. Einzelplan 06 Kapitel 102 TG 63 (Sanierungs- und Modernisierungsprogramm für die Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 102 TG 63 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 102 TG 63 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 102 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 102 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 102 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 102 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 102 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 102 TG 63 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 7.696,48 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 102 TG 63 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 7.696,48 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 102 TG 63 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 102 TG 63 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 102 TG 63 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 102 TG 63 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 102 TG 63 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 102 TG 63 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 102 TG 63 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 102 TG 63 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

104. Einzelplan 06 Kapitel 131 TG 65 (Dezentrales Liegenschaftsmanagement (Unterbringungsbudget))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 131 TG 65 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 131 TG 65 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 131 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 131 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 131 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 131 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 131 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 131 TG 65 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 77.885.048,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 131 TG 65 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 84.385.048,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 131 TG 65 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 131 TG 65 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 131 TG 65 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 131 TG 65 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 131 TG 65 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 221.356.852,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 131 TG 65 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 131 TG 65 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 131 TG 65 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

105. Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 (Erstattungen von Personal- und Sachausgaben)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 8.365.500,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 entsprechenden SB-Konto?

– Erstattung von Personalund Sachausgaben der Medizinischen Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 3.858.471,76 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

106. Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 (Erstattungen von Personal- und Sachausgaben)

Die obige Frage bezieht sich auf den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 und wird unter Frage 240 beantwortet.

107. Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 (Zinsaufwendungen für die Medizin OWL)

Die obige Frage bezieht sich auf den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 und wird unter Frage 243 beantwortet.

¶

108. Einzelplan 07 Kapitel 020 Titel 547 59 (Haushaltsflexibilisierung nach § 9 HHG)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 07 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 07 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 07 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 07 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 07 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 07 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 07 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 07 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 07 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 07 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

109. Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 (Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 579.029.149,03 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 entsprechenden SB-Konto?

- Verausgabungen im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.
- Rückübertragung i.H.v. 533.927.400,00 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 102.000.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 533.927.400,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 115.058.465,57 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 entsprechenden SB-Konto?

- Verausgabungen im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.
- Rückübertragung i.H.v. 111.500.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die grundsätzlich zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 36.766.385,58 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel

in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

110. Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 61 (Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 61 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 61 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 8.170.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 61 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 15.389.400,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 61 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 15.389.400,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 61 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 61 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 61 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 61 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 61 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 2.071.756,45 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 61 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 61 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 61 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

111. Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 (Bundesförderprogramm gegen Gewalt an Frauen (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 561.256,21 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 entsprechenden SB-Konto?

   – Verausgabungen im Rahmen der Kofinanzierung des Bundesförderprogramms "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen".

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 133.329,48 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 entsprechenden SB-Konto?

– Verausgabungen im Rahmen der Kofinanzierung des Bundesförderprogramms "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen".

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die grundsätzlich zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

112. Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 (Sächliche Verwaltungsausgaben Ruhrkonferenz)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 319.959,10 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 319.959,10 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

113. Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 (Sächliche Verwaltungsausgaben für die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 1.500.000,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

114. Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 (Zuweisungen zur Beseitigung von Infrastrukturschäden in Folge des Sturmtiefs Emmelinde)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 2.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 entsprechenden SB-Konto?

   – Rückübertragung i.H.v. 2.000.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 8.846.465,10 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.000.000,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 12.171.089,72 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 12.000.000,00 Euro an den Landeshaushalt.
- Auszahlung aus bestehenden Rechtsverpflichtungen aus Zuwendungsbescheiden i.H.v. 171.089,72 Euro.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 21.557.572,86 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

115. Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 (Baulich-Technische Sicherungsmaßnahmen von Regierungsgebäuden und Wohnungen von Regierungsrepräsentanten)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 479.139,76 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 entsprechenden SB-Konto?

   – Finanzierung von Ausgaben im Rahmen von baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen i.H.v. 479.139,76 Euro

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 4.244.231,66 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

116. Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 (Bahnflächenpool Bau.Land.Leben (ab 2024))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 2.457.841,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 2.457.841,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

117. Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 10 (Erschließung des Baugebiets Schulze-Everding (2. Bauabschnitt) in Hamm-Bockum-Hövel)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 10 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 10 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 200.081,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 10 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 1.230.957,78 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 10 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

118. Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 20 (Sanierung der Petrikirche in Münster)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 20 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 20 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.697.616,79 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 20 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 20 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 20 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 20 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 20 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 20 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 20 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 2.970.723,02 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 20 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 20 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 712 20 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

119. Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 (Grundstücksfonds für die Nutzbarmachung von Brachflächen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 7.548.868,56 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

   – Rückübertragung i.H.v. 5.000.000,00 Euro an den Landeshaushalt.
   – Deckung von Mindereinnahmen beim Grundstücksfonds NRW (GRF) i.H.v. 2.548.868,56 Euro. Der GRF arbeitet revolvierend. Mindereinnahmen vermindern die Ausgabemittel der Titelgruppe, d.h. nur die erwirtschafteten Einnahmen (Grundstücksverkäufe, Mieten und Pachten) können zur Deckung der Ausgaben für Baureifmachung, Bewirtschaftung, Verwaltung und Verkehrssicherungspflichten (vgl. Haushaltsvermerk Nr. 1) herangezogen werden. Im Jahr 2024 lagen die Einnahmen bei insgesamt 4.197.991,49 Euro und die Ausgaben bei 6.746.860,05 Euro, was eine Differenz von 2.548.868,56 Euro ergibt. Dieses Delta wird aus den Selbstbewirtschaftungsmitteln abgeschöpft, die in vorherigen Jahren durch eine positive Bilanz gebildet wurden.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 5.000.000,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 10.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 10.000.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem

Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

120. Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 (Landesweites Flächen- und Liegenschaftsmanagement)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.549.042,61 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

121. Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 (IT-Steuerung des Landes)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 15.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

   – Rückübertragung i.H.v. 15.000.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 21.520.622,09 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 15.000.000,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 67.379.500,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 67.379.500,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 64.342.225,42 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

122. Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 (Onlinezugangsgesetz)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 8.171.781,95 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 entsprechenden SB-Konto?

   Die Ausgaben i.H.v. 8.171.781,95 Euro erfolgten zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes -OZGin den Einzelbereichen Portalverbund, Landesredaktion, Kommunalportal, Geschäftsstelle Online-Zugang, Portalinfrastrukturen/Serviceportal, OZG-Umsetzung NRW/EfA (Einer-für-Alle), Datenaustausch OZG, Kommunalvertreter sowie Single Digital Gateway (SDG) und Registermodernisierung.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

123. Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 (E-Government-Gesetz)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 85.130.900,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 85.130.900,00 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 46.634.425,25 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 85.130.900,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 120.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 120.000.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 107.548.797,30 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

124. Einzelplan 08 Kapitel 020 Titel 547 59 (Haushaltsflexibilisierung nach § 9 HHG)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

125. Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 (Heimat)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 3.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 3.000.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

126. Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 (Förderung von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

   – Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 66.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 66.000.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

127. Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 (Landesprogramm Wohnen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 5.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 entsprechenden SB-Konto?

   – Förderung Zukunftspartnerschaft Gelsenkirchen i.H.v. 5.000.000,00 Euro

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 400.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 3.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 3.000.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 400.000,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

128. Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 (Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme, Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 33.127.015,37 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 42.600.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 42.600.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 141.349.704,63 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

129. Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 (Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.718.573,65 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 11.586.770,53 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

130. Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 (Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen des Investitionspakts "Soziale Integration im Quartier" (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 344.950,70 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 entsprechenden SB-Konto?

   – Auszahlung aus bestehenden Rechtsverpflichtungen aus Zuwendungsbescheiden i.H.v. 344.950,70 Euro

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 283.873,82 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

131. Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 (Modellvorhaben klimagerechte Quartiere)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 286.193,80 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto?

   – Auszahlung aus bestehenden Rechtsverpflichtungen aus Zuwendungsbescheiden i.H.v. 286.193,80 Euro

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 165.979,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

132. Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 (Revitalisierung von Brachflächen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 1.151.154,61 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

   – Auszahlung aus bestehenden Rechtsverpflichtungen aus Zuwendungsbescheiden i.H.v. 1.151.154,61 Euro

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

133. Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 (Innovation City - Ruhrquartiere in Transformation)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

   – Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

134. Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 (Denkmalgerechte Sanierung von Schloss Benrath)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.999.900,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 5.892.904,48 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

135. Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 (Zuschuss an die Stiftung Zollverein in Essen für die Errichtung eines Besucherzentrums)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 450.341,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

136. Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 25 (Zuschuss zu den Restaurierungsarbeiten an Schloss Bodelschwingh Dortmund)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 525.521,07 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 525.521,07 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 25 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Bei baulich-investiven Projekten verzögert sich die Planung und Umsetzung regelmäßig u.a. auch wegen externer Faktoren (Lieferengpässe, Mangel geeigneter Baufirmen u.a.). Daher ist die überjährige Sicherstellung einer Finanzierung durch SB-Mittel notwendig, um die Umsetzung des baulich-investiven Projekts nicht zu gefährden.

¶

137. Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 (Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 5.124.078,04 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

   – Auszahlung aus bestehenden Rechtsverpflichtungen aus Zuwendungsbescheiden i.H.v. 5.124.078,04 Euro

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 132.305,96 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

- Auszahlung aus bestehenden Rechtsverpflichtungen aus Zuwendungsbescheiden i.H.v. 132.305,96 Euro

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 16.301.031,32 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

138. Einzelplan 08 Kapitel 600 Titel 893 51 (Sicherungsmaßnahmen an Synagogen und anderen jüdischen Einrichtungen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 600 Titel 893 51 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 600 Titel 893 51 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 600 Titel 893 51 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.711.121,67 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 600 Titel 893 51 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 600 Titel 893 51 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 600 Titel 893 51 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 600 Titel 893 51 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 600 Titel 893 51 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 600 Titel 893 51 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 600 Titel 893 51 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 600 Titel 893 51 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 600 Titel 893 51 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 600 Titel 893 51 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 600 Titel 893 51 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 600 Titel 893 51 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 600 Titel 893 51 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 600 Titel 893 51 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Bei baulich-investiven Projekten verzögert sich die Planung und Umsetzung regelmäßig u.a. auch wegen externer Faktoren (Lieferengpässe, Mangel geeigneter Baufirmen u.a.). Daher ist die überjährige Sicherstellung einer Finanzierung durch SB-Mittel notwendig, um die Umsetzung des baulich-investiven Projekts nicht zu gefährden.

¶

139. Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 (Innovation Ruhr 2030 - Urban Challenges, Global Inspirations - Ruhr Solutions als neues Dekadenprojekt in der Region)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 2.100.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 entsprechenden SB-Konto?

   – Rückübertragung i.H.v. 2.100.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.100.000,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

140. Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 (Sanierung der Terrassenanlage des Schlosses Augustusburg in Brühl)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 350.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 entsprechenden SB-Konto?

   Die Selbstbewirtschaftungsmittel wurden ursprünglich gebildet, um Vorsorge für ein Rechtsstreitverfahren zu treffen. Das Rechtsstreitverfahren wurde in 2024 abgeschlossen, weshalb die Selbstbewirtschaftungsmittel in voller Höhe von 350.000,00 Euro in den Einzelplan 08 zurückgeführt wurden. Hieraus wurden die restlichen Aufwendungen des Rechtsstreitverfahrens i.H.v. 21.422,26 Euro finanziert. Der verbliebene Betrag wurde zur Gesamtdeckung im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 berücksichtigt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 entsprechenden SB-Konto zum

30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

141. Einzelplan 10 Kapitel 020 Titel 547 59 (Haushaltsflexibilisierung nach § 9 HHG)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

   – Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 10 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 10 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 10 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 10 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 10 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 10 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 10 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 10 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 10 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 10 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

142. Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 (Landesprogramm Biologische Vielfalt)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 entsprechenden SB-Konto?

   – Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.000.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 2.500.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 2.500.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

143. Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 (Hochwasserschutz)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 9.066.090,71 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 entsprechenden SB-Konto?

- Stadtbetriebe HennefStrakregengefahrenkarte
- Gem.werke WachtbergErneuerung Wirtschaftswegebrücke
- ErftverbandErftverlegung Gymnich
- WVERHWS Rinnebach
- Gemeinde KallHWS Schewen
- Stadt BonnHWS Mehlemer Bach
- Stadt HerzogenrathStarkregenrisikomanagement
- Gemeinde LangerweheStarkregenrisikomanagement
- Stadt St. AugustinStatusbericht Teil A Gemeinde Langerwehe
- Nachauftrag Mehlemer Bach: Neuberechnung Pegelschlüsselkurve
- HWGK HWRK Mehlemer Bach
- ErftNeuberechnung ÜSG HQ100
- ErftNachrechnen des Ereignisses
- Untersuchung HW-Ereignis 2021 am Schießbach, Steinbach, Swist
- 2D-Modelluntersuchung Steinbach/Schießbach HW Juli 2021 – zusätzliche Rechenläufe (Nachauftrag 4)
- Untere Swist: Modellaktualisierung, HQhäufig (Nachauftrag 5)
- Rotbach-Unterlauf/Lechenicher MG/ErpaNachrechnen des Ereignisses
- HWGK und HWRK Alfterer-Bornheimer Bach
- Mehlemer Bach: Nachkalibrierung NA-Modell mit KOSTRA (Nachauftrag 2)
- Rückbau Monitoringeinrichtungen WKA Unkelmühle (Sieg)
- Wupperverband, Errichtung des kombinierten HRB/RRB Bornberg am Mirker Bach
- Deichschau Flüren, Sanierung Schleuse Leygraben und Herstellung Deichverteidigungsweg Am Banndeich der Deichschau FlürenPlanungskosten

- BRW, Ausund Umbau des Hochwasserrückhaltebeckens Sandbach / Bergstraße in Ratingen
- BRW, ITDEICHItter, Ertüchtigung des linken Rhein-Rückstaudeiches in Düsseldorf-Benrath
- Masterplan NiersgebietMeykesbos / Geldern-Pont
- Teilsanierung des Schöpfwerks LöwenbergRechenreinigungsmaschine sowie Zaunanlage
- Deichsanierung Rees Löwenberg, Entschädigungszahlungund Abbruch Alte Schulstraße 14 in Rees-Esserden
- Grunderwerb HimmelgeistSchließung der Deichlücke
- Schließung der Deichlücke in Himmelgeist, Ortslage
- Schließung der Deichlücke in Himmelgeist, 1. Bereich Schlossmeierhof
- Projekt Masterplan Neandertal (Mettmanner Bach und Düsselumgestaltung)
- Gemeinde Kranenburg, Umsetzung der Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement
- Landeshauptstadt Düsseldorf, Statusberichte zu den Hochwasserschutzanlagen der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Gemeinde Rommerskirchen, Starkregenmanagementkonzept
- Stadt Essen, Hochwasserschutzkonzept Deilbach
- Stadt Jüchen, Kommunales Starkregenrisikomanagement
- Stadt Korschenbroich, Arbeitshilfe Starkregenkommunale Gefährdungsund Risikoanalyse mit Handlungskonzept
- Gemeinde Uedem, Kommunales Starkregenrisikomanagement
- Stadt Korschenbroich, Arbeitshilfe Starkregenkommunale Gefährdungsund Risikoanalyse mit Handlungskonzept
- Stadt Xanten, Starkregenrisikomanagement
- Schulung zur Deichverteidigung im Rahmen der EG-HWRM-Richtlinie
- Materialien für Fischwechselanlage Duisburg Ruhrort
- HWS-Maßnahmen Lippstadt und Glenne
- Vorzeitiger Grunderwerb für Maßnahmen zur Verbesserung und Umsetzung der Strukturvielfalt der "Lebendigen Bördegewässer" im Stadtgebiet von Hamm, Kennziffer 09/19-66
- Erstellung einer kreisweiten Starkregengefahrenkarte für den gesamten ERK, Kennziffer 02/22-66
- Erstellung eines Starkregenrisikomanagementkonzepts, Kennziffer 12/21-66
- Erstellung eines Starkregenrisikomanagementkonzepts für das Stadtgebiet Fröndenberg/Ruhr, Kennziffer 15/21-66

- Renaturierung der Ruhr, OT Velmede, Bereich Hennenohl 2. BA, Kennziffer 07/21-66
- Entwicklung e. Handlungskonzeptes f. Arnsberg im Rahmen e. Starkregenrisikomanagements, Kennziffer 08/21-66
- Erstellung e. Starkregenrisikomanagementkonzepts f. d. Gem. Neunkirchen, Kennziffer 10/22-66
- Erstellung eines Starkregenrisikomanagementkonzeptes für d. Stadt Sprockhövel, Kennziffer 07/20-66
- Verbesserung des Hochwasserschutzes u. ökologische Aufwertung des Bürbaches in Siegen-Bürbach, Kennziffer 14/22-66
- Erstellung eines Starkregenrisikomanagementkonzeptes für das Stadtgebiet der Gem. Wickede, Kennziffer 15/22-66
- Vertiefte Untersuchungen nach den Vorgaben der Förderrichtlinie Nr. 5.4.1.2 an den Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Höhbergtal,
- HRB AK Werl, HRB Büderich, HRB Meiningsen, HRB Walbke Bach und HRB Aakgraben, Kennziffer 18/18-66
- Hochwasserschutzmaßnahmen Wickede (Ruhr) 2022, Kennziffer 16/21-66
- Renatrierung u. Hochwasserschutz an der Möhne bei Firma Kleeschulte, Kennziffer 05/23-66
- Strukturverbesserungen, Renaturierung und Verbesserung HW-Schutz an der Valme im Bereich Rambsbeck, 1. BA, Kennziffer 20/18-66
- Renatirierung des Salzund Mühlenbaches; am Hof Flerke, Kennziffer 08/22-66
- Starkregenrisikomanagementkonzept Medebach, Kennziffer 07/22-66
- Vertiefte Untersuchungen nach den Vorgaben der Förderrichtlinie Nr. 5.4.1.2 an den Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Eringerfeld und HRB Pöppelsche, Kennziffer 11/18-66
- Ems, Planungen Warendorf-West
- Ems, Planungen Warendorf-West
- Ems, Neuund Ausbau Warendorf-West
- Ems, Neuund Ausbau Warendorf-West
- Stadt Herford, Kom. Konzept zum SRRM
- Stadt Bad Oeynhausen, Stadt Löhne, Umgestaltung Sielwehr und der Werre, Stat. 4+3005+700
- ÜG-Ermittlung Dortenbach, Vermessung, Hydraulik, Ausweisung, Festsetzung
- ÜG-ErmittlungEms-Lutter (" D Berechnung), Ermittlung und Veröffentlichung OG

– Lippe Renaturierung Paderborn-Sande

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 34.747.787,46 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.583.900,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 28.468.385,24 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 entsprechenden SB-Konto?

- ErftverbandErftverlegung Gymnich
- Rückbau Monitoringeinrichtungen WKA Unkelmühle (Sieg)
- DV Mehrum, Mehrum IIIBereich GötterswickerhammGrunderwerb Meys
- Rückbau Brücke Nevinghoff LWK an der Münsterschen Aa in Münster
- HWS-Maßnahmen Lippstadt und Glenne

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem

Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 132.092.810,63 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

   Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

144. Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 (Kofinanzierung für EFRE.NRW 2014 - 2020 (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 56.887.269,72 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto?

   – Rückübertragung i.H.v. 41.035.600,00 Euro an den Landeshaushalt

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.299,20 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 41.035.600,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 4.988.415,29 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 5.000.000,00 Euro an den Landeshaushalt.
- Rückflüsse i. H. v. 11.584,71 Euro

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

145. Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 (Kofinanzierung für EFRE.NRW 2021 - 2027 (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 66.125.601,66 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

146. Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 (Zuwendungen für Planungsleistungen zur Bildung eines Planungsvorrates)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 14.706.836,20 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 entsprechenden SB-Konto?

- H-Bahn Gesellschaft Dortmund mbH, Machbarkeitsstudie Communication Based Train Control (CBTC) Systemkonzept und Zulassungskonzept H-Bahn Fahrzeuge, OM 2022 12 913, 45.300,00 Euro
- MoBiel GmbH, Planung Verlängeurng der Stadtbahnlinie 1 Senne-Sennestadt, OM 2021 12 711, 2.452.000,00 Euro
- DB InfraGo AG, GB Personenbahnhöfe „OM 2022 43 554Niederrhein Münsterland Netz Marbeck Heiden, Plako Lph 3-4 Tranche 1 IBN 2025“ und „OM 2021 15 554
- Niederrhein Münsterland Netz Marbeck Heiden IBN 2025, Plako Lph 1-2 IBN 2025 verschiedene Stationen“, 27.390,00 Euro
- DB InfraGO (FW) „OM 2022 01 154 TG65 Planung (Lph 3/4) von Kapazitätsverbesserungsmaßnahmen Strecke 2610 (RE 10) Alternativen Antriebstechniken (BA1)“, 573.200,00 Euro
- DB InfraGO (FW) „OM 2022 04 113 TG65 Lph 1 Erstellung AufgabenstellungZweigleisiger Streckenausbau 2248 zw. E-Dellwig Ost und BOT HbfEinschl. Turmbf. Dellwig“, 90.000,00 Euro
- Stadtwerke Neuss „OM 2021 01 162Verlegung der Linie 709 zur Erschließung des Hammfelddamms", 135.000,00 Euro
- Von der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der FöRi-Planungsvorrat geförderte Maßnahmen, 5.152.312,00 Euro
- Stadt Hürth, Verlängerung der Linie 18 (zukünftig Linie 19) vom Bf. Hürth-Hermülheim bis Hürth-Zentrum (ZOB), OM 2021 07 362, 689.000,00 Euro
- Stadt Ratingen „OM 2022 01 158U 81 Machbarkeitsstudie 4. BAVerlängerung Bhf. Düsseldorf Flughafen bis Ratingen West“, 112 500,00 Euro

- Stadt Köln „OM 2021 52 315Planung Lph. 1 Kapazitätserweiterungen Ost-West-Achse in Köln u. Bergisch Gladbach“, 232.250,00 Euro
- Stadt Düsseldorf „OM 2022 09 111Planungen U81 / 3. BA (Flughafen-Terminal bis Flughafen-Bahnhof)“, 3.710.800,00 Euro
- Stadt Essen „OM 2022 06 113 und 2022 07 113Verlängerung der U-Bahnlinie 11 zur Erreichbarkeit des Büround Verwaltungszentrums Bredeney“, 1.214.500,00 Euro
- Teutoburger Waldeisenbahn-GmbH „OM 2020 23 754Reaktivierung SPNV auf der TWESchnittstelle TWE/DB“, 45.200,00 Euro

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 31.181.300,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 31.181.300,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 3.252.700,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

147. Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 (Nahmobilität)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 7.034.570,26 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 38.818.700,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 38.818.700,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 40.218.251,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

148. Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 (Zuschüsse zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - Landesanteil (2014 - 2020))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 2.512.300,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 entsprechenden SB-Konto?

   – Rückübertragung i.H.v. 2.512.300,00 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.512.300,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

149. Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 74 (NRW.Mobidrom)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 74 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 737.433,10 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 74 entsprechenden SB-Konto?

   – Rückübertragung i.H.v. 366.500,00 Euro an den Landeshaushalt.
   – Beauftragung der PD zur Unterstützung und Abschluss des Landesprogramms Mobility as a Service NRW

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 74 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 74 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 74 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 74 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 366.500,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 74 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 74 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 2.021.562,80 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 74 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 2.000.000,00 Euro an den Landeshaushalt.
- Beauftragung der PD zur Unterstützung und Abschluss des Landesprogramms Mobility as a Service NRW
- Förderung des Mobidroms zur Umsetzung des Projekts "SEVAS" zur LKW-Navigation

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 74 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 74 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 74 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 74 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 74 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 74 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in

Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 74 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 74 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

150. Einzelplan 10 Kapitel 400 TG 60 (Zur Förderung der Milchwirtschaft und der Güte der Milcherzeugnisse sowie der Öffentlichkeitsarbeit)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 362.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 118.800,00 Euro an den Landeshaushalt.
- Förderung der Landesvereinigung der Milchwirtschaft NRW e.V. zur Abwicklung der laufenden Geschäfte
- Förderverein Fachberatung
- Förderung des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. zur Abwicklung der laufenden Geschäfte
- Förderung des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V. zur Abwicklung der laufenden Geschäfte
- Projekt LKV Eutergesundheit
- Finanzierungsanteil des Landes Nordrhein-Westfalen für die amtlichen Notierungskommissionen für Butter und Käse.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 10 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 455.473,88 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 10 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 10 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 10 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 118.800,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 10 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden -75.004,91 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt. Die Verausgabungen 2025 beinhalten auch Rückflüsse und Einnahmen. Der negative Gesamtwert bei dem vorgenannten Selbstbewirtschaftungskonto ergibt sich daraus, dass zum 31. März 2025 die Rückflüsse und Einnahmen die dortigen Verausgabungen übersteigen.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

– Korrekturbuchung des HHJ 2024/2025 i.H.v. 75.004,91 Euro.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 10 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 10 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 10 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 10 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 10 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 10 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Nach § 22 des Milch- und Fettgesetzes sind die Bundesländer ermächtigt, von den Molkereien eine Umlage je kg angelieferter Milch zu erheben. Diese ist gruppennützig zu verwenden, also entsprechend den im Gesetz formulierten Zielen und im Interesse der Abgabepflichtigen (u.a. in der Erhaltung und Förderung der Qualität der Erzeugnisse, der Verbesserung der Hygiene und der Werbung zur Steigerung des Verbrauchs von Milch und Milcherzeugnissen). Dies ist mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verwendung der nach § 22 Milch-und Fettgesetz erhobenen Umlagemitteln insbesondere in Ziffer 3 umgesetzt.

¶

151. Einzelplan 11 Kapitel 020 Titel 547 59 (Haushaltsflexibilisierung nach § 9 HHG)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 2.450,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

   – Ferienkinderbetreuung MAGS

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 11 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 11 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

152. Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 (Förderung der Infrastruktur überbetrieblicher Ausbildungsstätten)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 2.087.715,28 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

   – Abfluss von Mitteln für Förderprojekte zur Modernisierung der überbetrieblichen Bildungszentren der KH Hellweg-Lippe in Soest (1.072.488,40 Euro) und der Landwirtschaftskammer NRW, Haus Düsse, in Bad Sassendorf (587.030,28 Euro)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.542.203,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 29.982.460,68 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

153. Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 (Förderung von Maßnahmen zur Integration in Ausbildung und Arbeit, insbesondere von Geflüchteten)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 2.231.985,73 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 entsprechenden SB-Konto?

   – Rückübertragung i.H.v. 2.200.000,00 Euro an den Landeshaushalt.
   – Förderung von Maßnahmen zur Integration in Ausbildung und Arbeit, insbesondere zugunsten junger volljähriger Geflüchteter (i.H.v. 31.985,73 Euro Förderprogramm Durchstarten).

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.200.000,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 10.345.654,99 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 10.434.600,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

154. Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71 (Zuwendungen aus Mitteln des Landes zur Kofinanzierung der gemeinschaftlich mit der EU aus dem Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen der Förderphase 2014 - 2020 (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 44.857.721,97 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71 entsprechenden SB-Konto?

   – Die 44 Mio. Euro ergeben sich aus zwei Umbuchungen auf die TG 83 und 81.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 10.821.006,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 10.821.006,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 58.166,99 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

155. Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 81 (Zuwendungen aus Mitteln des Landes zur Kofinanzierung der gemeinschaftlich mit der EU aus dem Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen der Förderphase 2021 - 2027 (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 81 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 2.801.696,83 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 81 entsprechenden SB-Konto?

   – Ausgleich an die Kommunen für nicht im Zahlungsantrag abgerechnete Vorschüsse der Jahre 2021 und 2022 nach Verrechnung gegen die Vorfinanzierung 2024 für die ESF-Förderphase 2021-2027.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 81 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 43.119.890,34 Euro zugeführt worden. In Höhe von 35 Mio. Euro handelt es sich um Umbuchungen aus der TG 71 (es wird auf Frage 154 b. verwiesen).

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 81 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 81 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 81 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 81 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 81 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 81 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 81 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 81 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 81 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 81 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 81 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 40.318.193,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 81 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in

Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 81 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 81 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

156. Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 83 (Zuwendungen aus Mitteln des Landes zur Kofinanzierung der gemeinschaftlich mit der EU aus dem Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen der Förderphase 2021 - 2027 (Landesanteil) / Just Transition Fund (JTF))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 83 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 83 entsprechenden SB-Konto?

   – Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 83 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 22.884.285,62 Euro zugeführt worden. In Höhe von 8,9 Mio. Euro handelt es sich um Umbuchungen aus der TG 71 (es wird auf Frage 154 b. verwiesen).

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 83 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 83 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 83 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 83 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 83 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 83 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 83 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 83 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 83 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 83 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 83 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 83 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 83 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 83 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

157. Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 (Zuschuss an die Stiftung Duisburg 24.07.2020 (Loveparade))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 220.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 entsprechenden SB-Konto?

   – Rückübertragung i.H.v. 220.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 220.000,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

158. Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 686 20 (Zuschüsse im Zusammenhang mit dem Bottroper Apothekenskandal)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.370.874,11 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 1.370.686,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 1.370.686,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 686 20 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Obsolet, da es sich um einen Rückfluss handelt, der an das FM rückübertragen wurde bzw. wird.

¶

159. Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 60 (2011 Ausfinanzierung der Einzelförderung der Investitionen von Krankenhäusern und mit diesen notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten sowie gleichgestellten Einrichtungen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 16.440.665,17 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

   – Rückübertragung i.H.v. 16.440.665,17 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 16.440.665,17 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 60 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 60 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 60 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 60 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

160. Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 (Krankenhausstrukturfonds und -zukunftsfonds (Bundesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 6.828.092,84 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 entsprechenden SB-Konto?

- Zahlungen an den Bund zum Krankenhausstrukturund Krankenhauszukunftsfonds i.H.v. 3.343.808,74 Euro.
- Zahlungen an die Krankenhäuser zur Abwicklung des Krankenhausstrukturfonds sowie des Krankenhauszukunftsfonds i.H.v. 3.484.284,10 Euro.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 17.197.185,01 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich in voller Höhe um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 632.111.033,08 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

161. Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 891 82 (Krankenhausstrukturfonds I (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 891 82 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 891 82 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 891 82 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 891 82 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 891 82 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 891 82 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 891 82 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 891 82 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 16.659.508,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 891 82 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 16.659.508,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 891 82 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 891 82 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 891 82 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 891 82 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 891 82 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 64.772.380,94 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 891 82 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 891 82 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 891 82 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

162. Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 893 82 (Krankenhausstrukturfonds II (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 893 82 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 1.450.321,46 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 893 82 entsprechenden SB-Konto?

– Zahlungen an die Krankenhäuser zur Abwicklung des Krankenhausstrukturfonds sowie des Krankenhauszukunftsfonds i.H.v. 1.450.321,46 Euro.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 893 82 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 20.167.900,46 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 893 82 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 893 82 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 893 82 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 893 82 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 893 82 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 284.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 893 82 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 284.000.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 893 82 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 893 82 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 893 82 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 893 82 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 893 82 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 104.052.300,85 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 893 82 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 893 82 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 893 82 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

163. Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 (Einzelförderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 9.316.722,82 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 2.500.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 2.500.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 9.316.722,82 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

164. Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 (Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 24.070.482,24 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich in voller Höhe um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 5.061.444,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

165. Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 (Förderung von Investitionen an Pflegeschulen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 12.103.400,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 entsprechenden SB-Konto?

   – Rückübertragung i.H.v. 12.103.400,00 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 4.149.196,26 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 12.103.400,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 4.767.300,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 4.767.300,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

166. Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 (Maßregelvollzug Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen des Landes)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 57.821.195,30 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 161.496.873,27 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

167. Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 (Maßregelvollzug Bau neuer Einrichtungen (2. Ausbauprogramm))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 21.746.179,64 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 entsprechenden SB-Konto?

   – Baußnahmen Maßregelvollzug 2. Ausbauprogramm für Hörstel, Lünen und Wuppertal

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 63.405.048,73 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

168. Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 526 30 (Beratungs- und Planungskosten im Rahmen von Neuanmietungen und Baumaßnahmen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 526 30 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 526 30 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 526 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 250.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 526 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 526 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 526 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 526 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 526 30 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 526 30 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 526 30 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 526 30 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 526 30 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 526 30 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 526 30 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 250.000,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 526 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 526 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 526 30 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es handelt sich um vertraglich gebundene Mittel für Planungsleistungen im Zusammenhang mit dem Neubauprojekt "Haroldstr. 5".

¶

169. Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 (Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 1.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto?

- Ausgaben im Rahmen des Programms "Finanzverwaltung für Nordrhein-Westfalen".
- Rückübertragung i.H.v. 78.546,58 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 78.546,58 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

170. Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 (Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben (EPOS.NRW, Bezügeverfahren NRWave))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 27.884.800,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

171. Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 (Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben für ressortübergreifende IT-Verfahren)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 349.781,34 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 entsprechenden SB-Konto?

– Kosten für das Programm SDW sowie des HAV-Systems.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

172. Einzelplan 12 Kapitel 020 Titel 547 59 (Haushaltsflexibilisierung nach § 9 HHG)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 1.496.853,42 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 1.496.853,42 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 12 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 12 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 12 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 12 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.496.853,42 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 12 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 12 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 12 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 12 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 12 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 12 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

173. Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 1.460.149,64 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto?

   – Bezahlung vertraglich gebundener Mittel wegen der mehrjährigen Baumaßnahme in Nordkirchen (Dachsanierung).

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.939.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 545.058,89 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto?

– Bezahlung vertraglich gebundener Mittel wegen der mehrjährigen Baumaßnahme in Nordkirchen (Dachsanierung).

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 3.385.210,85 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

174. Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 (Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben (IT))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 7.383.241,81 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 entsprechenden SB-Konto?

– Kosten für Softwarewartung und -pflege, Lizenzen, IT-Sicherheit, Zugriff auf Datenbanken für das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

175. Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 (Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für die Datenverarbeitung, Software sowie Fernmeldeanlagen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 9.243.162,03 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 entsprechenden SB-Konto?

   – Ausgaben für Hardwarebeschaffungen und Dienstleistungen.
   – Rückübertragung i.H.v. 873.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 9.360.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 873.000,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 12.392.067,89 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 entsprechenden SB-Konto?

- Ausgaben für Hardwarebeschaffungen und Dienstleistungen.
- Rückübertragung i.H.v. 11.000.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 4.992.090,83 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel

in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

176. Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 89 (Maßnahmen des Bundes sowie der EU zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 89 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 492.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 89 entsprechenden SB-Konto?

   – Abwicklung Schlussabrechnung der übrigen Corona-Wirtschaftshilfen (Bundesmittel)
   – Erstattung zunächst nicht weiter benötigter Haushaltsmittel an den Bund i.H.v. 492.000.000 Euro.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 89 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 89 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.738,76 Euro Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 89 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 89 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 89 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 89 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 260.991.814,10 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 89 entsprechenden SB-Konto?

- Abwicklung NRW-Soforthilfe 2020 (Bundesmittel)
- Rückübertragung an den Bundvereinnahmte Rückzahlungen im Rahmen der NRW-Soforthilfe 2020 i.H.v. 260.991.814,10 Euro.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 89 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 89 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich in voller Höhe um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 89 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 89 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 89 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 156.504.741,56 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 89 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in

Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 89 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 89 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

177. Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 91 (Administrative Umsetzung der Corona-Hilfen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 91 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 10.634.201,22 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 91 entsprechenden SB-Konto?

   – Administrative Umsetzung der Corona-Hilfen i.H.v. 10.634.201,22 Euro.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 91 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 15.627.355,71 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 91 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 366.027,07 Euro Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 91 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 91 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 91 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 91 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 35.897,18 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 91 entsprechenden SB-Konto?

– Administrative Umsetzung der Corona-Hilfen i.H.v. 35.897,18 Euro.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 91 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 91 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 91 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 91 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 91 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 29.390.331,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 91 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 91 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 91 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

178. Einzelplan 14 Kapitel 020 Titel 547 59 (Haushaltsflexibilisierung nach § 9 HHG)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 43.853,34 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 43.853,34 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 020 Titel 547 59 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

179. Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 (Zuschuss an die Zukunftsagentur Rheinisches Revier)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 2.174.430,72 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 entsprechenden SB-Konto?

   – Zukunftsagentur Rheinisches Revier i.H.v. 187.255,04 Euro (Abflüsse i.H.v. 2.174.430,72 Euro abzgl. Rückflüsse i.H.v. 1.987.175,68 Euro).

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 729.865,21 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind 1.987.175,68 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 2.629.671,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 2.629.671,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

180. Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 (Zuschuss an die NRW.Energy4Climate)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 62.567,95 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 1.226.062,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 1.226.062,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

181. Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 63 (Klimaschutztechniken und Emissionsarme Mobilität)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 63 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 63 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 20.334.150,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 63 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 63 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 63 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 63 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 63 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 63 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 63 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 63 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 63 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 63 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Hier werden mehrjährige Innovationsprojekte gefördert, die in der zeitlichen Abwicklung sehr schwankend sind. Mittel müssen regelmäßig verschoben werden. Ohne SB-Mittel kann eine geordnete Abwicklung nicht stattfinden.

¶

182. Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 (Klimaneutrale Produktion, Mittelstand und Handwerk)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Hier werden mehrjährige Innovationsprojekte gefördert, die in der zeitlichen Abwicklung sehr schwankend sind. Mittel müssen regelmäßig verschoben werden. Ohne SB-Mittel kann eine geordnete Abwicklung nicht stattfinden.

¶

183. Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 (Innovation für das klimaneutrale Energie- und Wirtschaftssystem und der Zukunft)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 315.063,23 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 entsprechenden SB-Konto?

   – HyCleanUp 58.176,66 Euro
   – BearTec 29.414,56 Euro
   – KnowDiPro 5.774,82 Euro
   – CSP-Eranet 4.735,35 Euro
   – FlexKWK 8.105,09 Euro
   – Spuers 823,58 Euro
   – Innokomp 28.966,06 Euro
   – DB Miss 5.756,59 Euro
   – Tes4Trig 173.300,52 Euro

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 9.874.781,23 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind 8,00 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 2.848.207,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 2.848.207,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 entsprechenden SB-Konto zum

30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 28.192.921,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

184. Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 (Urbane Energielösungen im Rahmen der Ruhrkonferenz und in ganz NRW)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 115.992,90 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

   – Open District Hub Bochum Weitmar i.H.v. 115.992,90 Euro.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 423.703,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 423.703,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 2.855.578,47 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Hier werden mehrjährige Innovationsprojekte gefördert, die in der zeitlichen Abwicklung sehr schwankend sind. Mittel müssen regelmäßig verschoben werden. Ohne SB-Mittel kann eine geordnete Abwicklung nicht stattfinden.

¶

185. Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 (Sonderfinanzierung des Landes an den Aufbaukosten der Forschungsfabrik Batteriezellfertigung)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 154.248,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 entsprechenden SB-Konto?

- Vertrag Dr. Schappacher , wissenschaftliche Beratung im Rahmen des Aufbaus Forschungsfertigung Batteriezelle i.H.v. 94.248,00 Euro
- Fördermaßnahme Technologieförderung Münster "Standortinitiative Batteriesysteme" i.H.v. 60.000,00 Euro

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 95.833,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 95.833,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 79.480,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

186. Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 (Wasserstoff - Energieträger der Zukunft (Landeskofinanzierung))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 19.031,79 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 entsprechenden SB-Konto?

   – IPCEI Wasserstoff Sunfire i.H.v. 19.031,79 Euro

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 55.815.662,45 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 22.321.191,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 22.321.191,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 66.018.550,59 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

187. Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 (Aufbau des Innovations- und Technologiezentrums Wasserstofftechnologie (Landeskofinanzierung))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 20.000.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 5.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 5.000.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

188. Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 (Finanzierung von Klimaschutzinvestitionen der NRW-Industrie)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 40.000.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 120.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 120.000.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

189. Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 (Strukturhilfe für vom Braunkohletagebau geprägte Gebiete)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 977.976,23 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 entsprechenden SB-Konto?

- Gründung eines Future Design Hubs 97.394,73 Euro
- Neuland Hambach GmbH/ Planungsund bergrechtlicheMachbarkeitsstudie zur frühzeitigen Nutzung der Sicherheitszonen und Böschungen im Rheinischen Revier 179.000,00 Euro
- Potentialanalyse und Roadmap zur Innovationszone 44.267,18 Euro
- Transferkonzept Innovation Valley & InitialberatungZukunftsgutscheine durch die Industrieund Handelskammern Mittlerer Niederrhein, Köln und Aachen (Zukunftsscouts) 266.304,40 Euro
- (Abflüsse insgesamt 977.976,23 Euro abzgl. Rückflüsse 391.009,92 Euro)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.073.690,93 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind 391.009,92 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 10.572.310,90 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 10.582.585,00 Euro an den Landeshaushalt.
- Neuland Hambach GmbH/ Planungsund bergrechtlicheMachbarkeitsstudie zur frühzeitigen Nutzung der

Sicherheitszonen und Böschungen im Rheinischen Revier sowie Rückflüsse.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 456.606,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

190. Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 (Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 15.857.512,93 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 entsprechenden SB-Konto?

   – Modellfabrik Papier 51.540,76 Euro (Abflüsse i.H.v. 170.885,61 Euro abzgl. Rückflüssen i.H.v. 119.344,85 Euro)
   – Neubau Energieautarker Bauhof der Stadt Jüchen (erster Block) 2.750,00 Euro (Abflüsse i.H.v. 60.000,00 Euro abzgl. Rückflüsse i.H.v. 57.250,00 Euro)
   – Umsetzung des städtebaulichen Masterplan und
   – Realisierung des "Brainergy Hub" Gebäudes 332.400,83 Euro (Abflüsse i.H.v. 15.626.627,32 Euro abzgl. Rückflüsse i.H.v. 15.294.226,49 Euro)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 28.693.044,02 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind 15.470.821,34 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 109.736.077,31 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 109.724.803,00 Euro an den Landeshaushalt.
- Modellfabrik Papier i.H.v. 11.274,31 Euro

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 10.308.562,69 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

191. Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 (Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen - Kofinanzierung von Bundesprogrammen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 5.285.515,78 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 entsprechenden SB-Konto?

Anlaufkosten Zukunftsterasse Elsdorf, DigiBeMaVe, Innovationspark erneuerbare Energien Jüchen, InnovationValley, Kofi Deutsches Zentrum für Luftu. Raumfahrt, Kofi Grünes Band: Zweckverband LandFolge Garzweiler, Kofi WIN.DN IQC ICD, Modellfabrik: Wirtschaftsund Innovationsnetzwerk Düren, NRW.Global Business GmbH, REK Tourismus, Strukturwandelmanager, Technology Arts Sciences

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind 1.395.193,84 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 158.772.734,78 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 158.724.872,00 Euro an den Landeshaushalt.
- NRW.Global Business GmbH Trade & Investment i.H.v. 81.874,00 Euro
- Strukturwandelmanager i.H.v. 2.541,04 Euro
- DigiBeMaVe i.H.v. 36.552,26 Euro (Rückfluss)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 entsprechenden SB-Konto zum

30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 8.089.233,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

192. Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 10 (Innovationsfonds)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 10 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 319.485,78 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 10 entsprechenden SB-Konto?

– ProsperkollegZentrum für Zirkuläre Wertschöpfung i.H.v. 303.201,73 Euro (Abflüsse i.H.v. 319.485,78 Euro abzgl. Rückflüsse i.H.v. 16.284,05 Euro).

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind 16.284,05 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 2.358.232,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 10 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 2.358.232,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 156.201,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 10 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Finanzierung von überjährigen Projekten, befindet sich in der Auslaufphase

¶

193. Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 25 (Anteil des Landes an den Kosten des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 25 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 76.160,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 25 entsprechenden SB-Konto?

   – Institutionelle Förderung des DLR i.H.v. 76.160,00 Euro

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 25 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 25 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 25 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 25 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 25 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 25 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 2.074.251,14 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 25 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 2.074.251,14 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 25 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 25 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 25 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 25 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 25 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 25 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 25 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 25 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

194. Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 (IPCEI Mikroelektronik II / Halbleiter (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 16.900.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 8.295.679,73 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 8.295.679,73 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 2.020.100,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

195. Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 (Förderung von Innovationen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 7.563.100,16 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 entsprechenden SB-Konto?

- "Neuausrichtung der Patentund Ergebnisverwertung der Hochschulen des NRW Patentverbunds für Jahre 2020-2024" 1.150.500,16 Euro
- "Deutsches Museum Bonn"605.149,00 Euro (insgesamt 912.600,00 Euro davon Rückflüsse insgesamt 307.451,00 Euro)
- "LUNA" DLR4.958.404,04 Euro (insgesamt 5.500.000 Eurodavon Rückflüsse insgesamt 541.595,96 Euro).

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind 849.046,96 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 64.347.982,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 64.347.982,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 27.452.300,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

196. Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 62 (Einrichtung eines IRIS2 / GOVSATCOM-Kontrollzentrums (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 62 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 62 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 62 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 50.000.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 62 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 62 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 62 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 62 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 62 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 62 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 62 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 62 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 62 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 62 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 62 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 50.000.000,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 62 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 62 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 62 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Beim GovSatCom-Hub handelt es sich um ein im Planungsstadium befindliches, hochvolumiges, investives Bauvorhaben, das Bund und Land gemeinsam finanzieren werden. Aktuell sind die Realisierungsmodalitäten noch derart unklar, dass sich nicht einmal der Baubeginn konkret terminieren lässt. Außerdem liegt es in der Natur der Sache begründet, dass es bei derart großdimensionierten Bauvorhaben auch nach Baubeginn oftmals zu kaum kalkulierbaren aber notwendigen Planungsänderungen (z. B. durch Verzögerungen im zeitlichen Ablauf, Fachkräftemangel, stetige Änderungen zugrunde zu legender Bauvorschriften) kommt. Diese haben teils enorme Verschiebungen auf der Zeitachse zur Folge, denen man innerhalb des kameralhaushalterischen Korsetts (jährliche Haushalte, Nachtrags-, Ergänzungshaushalte) kaum Rechnung tragen kann. Daher ist eine Finanzierung aus SB-Mitteln unbedingt geboten.

¶

197. Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 (Anteil des Landes an den Ausgaben der JEN mbH)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 2.007.600,78 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 entsprechenden SB-Konto?

   – Institutionelle Förderung der JEN mbH i.H.v. 2.007.600,78 Euro (insgesamt 2.748.134,11 Euro davon Rückflüsse insgesamt 740.533,33 Euro).

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind 740.533,33 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 22.631.616,27 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 22.631.616,27 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 1.471.000,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

198. Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 (Digitalisierung und Innovationen in KMU, wissensbasierte Gründungen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 22.762.744,07 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 entsprechenden SB-Konto?

- Mittelstand innovativ & digital (MID) 8.646.485,54 Euro (insgesamt 8.889.758,07 Euro davon Rückflüsse insgesamt 243.272,53 Euro)
- Exzellenz Start-up Center.NRW (ESC) 13.114.847,00 Euro
- Circular Valley Accelerator (CVA) 758.139,00 Euro

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.945.216,29 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind 243.272,53 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 24.054.001,92 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 22.428.552,00 Euro an den Landeshaushalt.
- Mittelstand innovativ & digital (MID) i.H.v. 1.625.449,92 Euro.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 13.204.640,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in

Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

199. Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 (Förderung des Breitbandausbau (Kofinanzierung Bundesprogramm))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 65.963.343,60 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 entsprechenden SB-Konto?

- Breitbandausbau Kreis Kleve
- Breitbandausbau Kreis Wesel
- Breitbandausbau Oberbergischer Kreis
- Breitbandausbau Städteregion Aachen
- Breitbandausbau Stadt Hamminkeln
- Breitbandausbau Stadt Hückeswagen
- Breitbandausbau Stadt Rheine
- Breitbandausbau Stadt Herne
- Breitbandausbau Stadt Remscheid
- Breitbandausbau Stadt Wuppertal
- Breitbandausbau Stadt Bergneustadt
- Breitbandausbau Rheinisch Bergischer Kreis
- Breitbandausbau Gemeinde Havixbeck
- Breitbandausbau Gemeinde Altenberge
- Breitbandausbau Stadt Duisburg
- Breitbandausbau Stadt Brilon
- Breitbandausbau Gemeinde Eslohe
- Breitbansausbau Stadt Winterberg
- Breitbandausbau Stadt Meschede
- Breitbandausbau Kreis Warendorf
- Breitbandausbau Gemeinde Engelskirchen
- Breitbandausbau Enni Stadt & Service Niederrhein AöR
- Breitbandausbau Rhein-Sieg-Kreis

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind 20.829.748,80 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von

Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 8.198.494,08 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 entsprechenden SB-Konto?

- Breitbandausbau Stadt Bonn
- Breitbandausbau Stadt Rietberg
- Breitbandausbau Stadt Kleve
- Breitbandausbau Rhein-Sieg-Kreis
- Breitbandausbau Hamminkeln
- Breitbandausbau Stadt Greven
- Breitbandausbau Stadt Duisburg
- Breitbandausbau Rheinisch-Bergischer Kreis
- Breitbandausbau Stadt Leverkusen
- Breitbandausbau Kreis Wesel

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 155.477.467,50 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

200. Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 (Förderung des Breitbandausbaus (Digitale Dividende))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 1.715.573,34 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 entsprechenden SB-Konto?

   - Betrieb Kompetenzzentrum Gigabit.NRW 1.378.429,32 Euro
   - Förderung Gigabitkoordination Kreis Steinfurt 81.666,67 Euro
   - Förderung Gigabitkoordination Kreis Recklinghausen 66.235,40 Euro
   - Förderung Gigabitkoordination Ennepe-Ruhr-Kreis 7.432,39 Euro
   - Rechnung Landesbetrieb IT.NRW (e-Präsenz breitband.nrw) 1.790,21 Euro
   - Rechnung Landesbetrieb IT.NRW (SSL-Zertifikat gigabit.nrw) 365,30 Euro
   - Förderung Gigabitkoordination Stadt Gelsenkirchen 84.489,00 Euro (abzgl. Rückflüsse i.H.v. 26.167,00 Euro)
   - Förderung Gigabitkoordination Märkischer Kreis 70.000,00 Euro
   - Förderung Gigabitkoordination Stadt Aachen 18.265,05 Euro
   - Förderung Gigabitkoordination Städteregion Aachen 6.900,00 Euro

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind 26.167,00 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 162.357,73 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 entsprechenden SB-Konto?

– Betrieb Kompetenzzentrum Gigabit.NRW162.357,73 Euro.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich in voller Höhe um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 4.569.510,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

201. Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 (Landeskofinanzierung der Gigabitförderung des Bundes))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 176.114.381,95 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 entsprechenden SB-Konto?

   - Rückübertragung -54.191.400,00 Euro an den Landeshaushalt
   - Breitbandausbau Stadt Dortmund
   - Breitbandausbau Kreis Siegen-Wittgenstein
   - Breitbandausbau Kreis Soest
   - Breitbandausbau Hochsauerlandkreis
   - Breitbandausbau Kreis Olpe
   - Breitbandausbau Märkischer Kreis
   - Breitbandausbau Stadt Bergkamen
   - Breitbandausbau Stadt Lünen
   - Breitbandausbau Ennepe-Ruhr-Kreis
   - Breitbandausbau Gemeinde Altenberge
   - Breitbandausbau Gemeinde Lindlar
   - Breitbandausbau Gemeinde Nümbrecht
   - Breitbandausbau Gemeinde Reichshof
   - Breitbandausbau Gemeinde Südlohn
   - Breitbandausbau Hansestadt Herford
   - Breitbandausbau Kreis Düren
   - Breitbandausbau Kreis Euskirchen
   - Breitbandausbau Kreis Gütersloh
   - Breitbandausbau Kreis Heinsberg
   - Breitbandausbau Kreis Herford
   - Breitbandausbau Kreis Höxter
   - Breitbandausbau Kreis Paderborn
   - Breitbandausbau Kreis Steinfurt
   - Breitbandausbau Rheinisch-Bergischer Kreis
   - Breitbandausbau Stadt Ahaus
   - Breitbandausbau Stadt Bad Salzuflen

- Breitbandausbau Stadt Bedburg
- Breitbandausbau Stadt Eschweiler
- Breitbandausbau Stadt Essen
- Breitbandausbau Stadt Greven
- Breitbandausbau Stadt Gummerbach
- Breitbandausbau Stadt Haan
- Breitbandausbau Stadt Hückeswagen
- Breitbandausbau Stadt Köln
- Breitbandausbau Stadt Mülheim a.d.Ruhr
- Breitbandausbau Stadt Münster
- Breitbandausbau Stadt Oberhausen
- Breitbandausbau Stadt Stadtlohn
- Breitbandausbau Stadt Stolberg
- Breitbandausbau Stadt Vreden
- Breitbandausbau Stadt Wipperfürth
- Breitbandausbau Stadt Wülfrath

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 134.190.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind 43.720.760,49 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 54.191.400,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 117.856.182,77 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 100.675.914,00 Euro an den Landeshaushalt.
- Breitbandausbau Stadt Rietberg
- Breitbandausbau Kreis Siegen-Wittgenstein
- Breitbandausbau Kreis Paderborn
- Breitbandausbau Kreis Olpe
- Breitbandausbau Stadt Wiehl
- Breitbandausbau Stadt Dortmund
- Breitbandausbau Kreis Herford
- Breitbandausbau Hansestadt Herford

- Breitbandausbau Kreis Gütersloh
- Breitbandausbau Stadt Eschweiler
- Breitbandausbau Kreis Warendorf
- Breitbandausbau Stadt Essen
- Breitbandausbau Kreis Euskirchen
- Breitbandausbau Stadt Mülheim an der Ruhr
- Breitbandausbau Stadt Haan
- Breitbandausbau Ennepe-Ruhr-Kreis
- Breitbandausbau Kreis Borken
- Breitbandausbau Stadt Münster
- Breitbandausbau Stadt Lünen
- Breitbandausbau Stadt Stadtlohn

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 709.783.704,23 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

202. Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 (Strukturhilfe für Steinkohlerückzugsgebiete)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 2.853.248,95 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

   - Chemstars47.532,43 Euro
   - Start4Chem-Labs2.132.311,91 Euro
   - Ruhr.Fußball170.841,58 Euro
   - BMR Projektbüro502.563,03 Euro

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.256.750,48 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 8.808.360,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 8.808.360,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 1.163.366,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in

Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

203. Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 (Zuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 entsprechenden SB-Konto?

   – Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.892.477,24 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 66.416.395,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 66.416.395,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

204. Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 (Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Steinkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 205.456,55 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 entsprechenden SB-Konto?

   - Projektbüro 5-Standorte-Programm Stadt Duisburg 5.212,58 Euro
   - Projektbüro 5-Standorte-Programm Duisburg Business & Innovation 3.538,65 Euro
   - Projektbüro 5-Standorte-Programm Stadt Gelsenkirchen 12.329,66 Euro
   - Projektbüro 5-Standorte-Programm Stadt Hamm 9.300,51 Euro
   - Projektbüro 5-Standorte-Programm Stadt Herne 17.692,36 Euro
   - Projektbüro 5-Standorte-Programm Kreis Unna 9.458,47 Euro
   - Wasserstoffallianz Westfalen 12.421,92 Euro
   - Werkstoffforum der Zukunft 17.978,44 Euro
   - Werkbank Sektorenkopplung 25.853,09 Euro
   - (insgesamt 205.456,55 Eurodavon Rückflüsse 91.670,87 Euro)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 6.721.559,27 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind 91.670,87 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 9.895.059,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 9.895.059,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 467.697,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

205. Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 (Zuschüsse zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - Landesanteil (2014 - 2020))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 20.901.902,11 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

   – Landeskofinanzierung zum EFRE-Programm NRW 2014-2020 i.H.v. 10.117.049,39 Euro (insgesamt 20.901.902,11 Eurodavon Rückflüsse 10.784,852,72 Euro).

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 4.061,47 Euro Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind 10.784.852,72 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 42.850.144,40 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 43.375.345,00 Euro an den Landeshaushalt und Rückflüsse.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

206. Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 (Zuschüsse zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - Landesanteil (2021 - 2027))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 6.805.315,02 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 entsprechenden SB-Konto?

   – Landeskofinanzierung zum EFRE-Programm NRW 2021-2027 i.H.v. 2.338.689,50 Euro. (insgesamt 6.805.315,02 Eurodavon Rückflüsse 4.466.625,52 Euro)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 76.498.703,01 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind 4.466.625,52 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 68.274.106,55 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 67.813.773,00 Euro an den Landeshaushalt.
- Landeskofinanzierung zum EFRE-Programm NRW 2021-2027 i.H.v. 460.333,55 Euro.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 25.343.674,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in

Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

207. Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 (Technische Hilfe zur Umsetzung des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) - Landesanteil (2021 - 2027))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 3.671.014,54 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 entsprechenden SB-Konto?

   – Technische Hilfe zur Abwicklung des Programms EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 i.H.v. 3.671.014,54 Euro.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 4.479.948,72 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 246.209,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 137.215,00 Euro an den Landeshaushalt.
- Technische Hilfe zur Abwicklung des Programms EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 i.H.v. 108.994,00 Euro.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 20.500.133,50 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in

Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

208. Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 (Zuschüsse zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE-JTF) - Landesanteil (2021-2027))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 85.051,50 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 entsprechenden SB-Konto?

   – Landeskofinanzierung JTF(EFRE)-Programm NRW 2021-2027 i.H.v. 0 Euro (Abflüsse i.H.v. 85.051,50 Euro; Rückflüsse i.H.v. 85.051,50 Euro)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 50.839.464,74 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind 85.051,50 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 58.418.030,63 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 58.413.376,00 Euro an den Landeshaushalt.
- Zuschüsse zur Umsetzung des Just Transition Fund (JTF) Landesanteil (20212027) i.H.v. 4.654,63 Euro.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 99.670,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in

Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

209. Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 (Zuschüsse im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" für die Jahre 2014 - 2020 (Landesanteil) - Phase V - (INTERREG))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 532.464,81 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 entsprechenden SB-Konto?

   – INTERREG-Projekt500.000 Euro
   – Kabinettsitzung gem. NRW-FL-Veranstaltung2.947,50 Euro
   – Regionalkonferenz in Bonn mit mehreren Bundesländern16.692,73 Euro (insgesamt 29.517,31 Euro, davon 12.824,58 Euro Beteiligung anderer Bundesländer (Rückfuss))
   – (Abflüsse ingesamt 532.464,81 Euro abzgl. Rückflüsse i.H.v. 12.824,58 Euro).

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind 12.824,58 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 11.439.188,63 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 11.432.769,88 Euro an den Landeshaushalt.
- Programmabschluss Verwaltungstätigkeit INTERREG V i.H.v. 6.418,75 Euro.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

210. Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 (Zuschüsse im Rahmen des Ziels “Europäische territoriale Zusammenarbeit“ für die Jahre 2021 bis 2027 (Landesanteil) - Phase VI - (INTERREG))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 entsprechenden SB-Konto?

   – Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 397.532,52 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 2.753.584,86 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

211. Einzelplan 15 Kapitel 010 Titel 883 10 (Förderung des Breitbandausbaus)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 010 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 3.149.145,87 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 010 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 3.084.000,00 Euro an den Landeshaushalt.
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im Ländlichen Raum

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 15 Kapitel 010 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 15 Kapitel 010 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 15 Kapitel 010 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 15 Kapitel 010 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.084.000,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 15 Kapitel 010 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 010 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 8.403.922,48 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 010 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 8.403.922,48 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 15 Kapitel 010 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 010 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 010 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 010 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 15 Kapitel 010 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 15 Kapitel 010 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 15 Kapitel 010 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 15 Kapitel 010 Titel 883 10 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

212. Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 (Zuschüsse zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - Landesanteil (2014 - 2020))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 6.441.720,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 entsprechenden SB-Konto?

   – Förderung von Regio.NRW an TransformationErnährung und im Rahmen v. Forschungsinfrastrukturen am Projekt ZEKAN-2L

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

213. Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 32 (Landesgartenschau 2026)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 32 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 32 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 32 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.200.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 32 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 32 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 32 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 32 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 32 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 32 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 32 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 32 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 32 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 32 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 32 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 2.200.000,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 32 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 32 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 32 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

¶

214. Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 33 (Internationale Gartenbauausstellung (IGA) 2027)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 33 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 33 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 33 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 5.000.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 33 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 33 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 33 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 33 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 33 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 33 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 33 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 33 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 33 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 33 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 33 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 5.000.000,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 33 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 33 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 15 Kapitel 030 Titel 883 33 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

¶

215a. Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 (Einzelbetriebliche Maßnahmen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto?

   – Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Verantwortung, Innovation und Tatkraft im Rahmen der Entwicklung attraktiver ländlicher Räume (VITAL.NRW-Richtlinie)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind 28.935,52 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 361.659,40 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 361.659,40 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

215b. Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 (Landesprogramm Dorferneuerung)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 4.636.765,05 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 entsprechenden SB-Konto?

   – Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Strukturentwicklung des ländlichen Raums

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.038.203,63 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 1.261.722,61 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 183.905,00 Euro an den Landeshaushalt.
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Struktur und Dorfentwicklung des ländlichen Raums

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 4.932.350,41 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

216. Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 (Wiederaufforstung der Wälder gem. "Schmallenberger Erklärung")

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 19.603.109,47 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 9.048.600,00 Euro an den Landeshaushalt.
- Zuwendung für das Forschungsvorhaben “Management und Vergütung von Ökosystemleistungen des Waldes in Nordrhein-Westfalen (ÖSL-NRW)"
- Förderung der Wiederbewaldung im Rahmen der FöRL Extremwetterfolgen
- Förderung von Wegebaumaßnahmen im Rahmen der FöRL Privatund Körperschaftswald

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 9.048.600,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 24.133.337,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 24.133.337,00 Euro an den Landeshaushalt.
- 'Zuwendung für das Forschungsvorhaben “Management und Vergütung von Ökosystemleistungen des Waldes in Nordrhein-Westfalen (ÖSL-NRW)"
- Förderung der Wiederbewaldung im Rahmen der FöRL Extremwetterfolgen

– Förderung von Wegebaumaßnahmen im Rahmen der FöRL Privatund Körperschaftswald

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 6.217.837,15 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

217. Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 (Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 149.729,66 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

   – Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 11.525.250,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 15.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 entsprechenden SB-Konto?

- Rückübertragung i.H.v. 15.000.000,00 Euro an den Landeshaushalt.
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 3.668.513,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in

Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

218. Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 (Kofinanzierung für EFRE.NRW 2014 - 2020 (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto?

   – Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 6.441.720,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 5.337.377,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto?

– Rückübertragung i.H.v. 5.337.377,00 Euro an den Landeshaushalt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

219. Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 (Kofinanzierung für EFRE.NRW 2021 - 2027 (Landesanteil))

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto?

   – Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.005.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto?

– Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich in voller Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

220. Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 (Landgestüt Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 409.945,80 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto?

   – Vertrag mit dem BLB NRW über die Errichtung einer Reithalle vom 09.12.2019Mieterzuschuss des NRW Landgestüts.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 299.585,89 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto?

– Vertrag mit dem BLB NRW über die Errichtung einer Reithalle vom 09.12.2019Mieterzuschuss des NRW Landgestüts.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

221. Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 (Landgestüt Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 129.700,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 entsprechenden SB-Konto?

   – Rückübertragung i.H.v. 129.700,00 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 129.700,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 25.221,86 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 entsprechenden SB-Konto?

- Vertrag mit dem BLB NRW über die Errichtung einer Reithalle vom 09.12.2019Mieterzuschuss des NRW Landgestüts.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

   Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

   Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

222. Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 (Zuschüsse an die NRW.BANK im Zusammenhang mit der Entwicklung und administrativen Umsetzung der Maßnahmen zur Entlastung bei der Grunderwerbsteuer von Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere von jungen Familien bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 1.250.138,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 entsprechenden SB-Konto?

   – Die bei dieser Haushaltsstelle bereitsgestellten Selbstbewirtschaftungsmittel dienten der administrativen Umsetzung des Förderprogramms auf der Grundlage eines mit der NRW.BANK geschlossenen Vertrages.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 entsprechenden SB-Konto?

– Die bei dieser Haushaltsstelle bereitsgestellten Selbstbewirtschaftungsmittel dienten der administrativen Umsetzung des Förderprogramms auf der Grundlage eines mit der NRW.BANK geschlossenen Vertrages.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 entsprechenden SB-Konto zum

30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

¶

223. Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 (Zuschüsse an die NRW.BANK für Maßnahmen zur Entlastung bei der Grunderwerbsteuer von Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere von jungen Familien bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 32.107.660,52 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto?

   – Mit dem Förderprogramm "Zuschuss Wohneigentum.NRW" wurde der Erwerb von Wohneigentum gefördert. Jeder Erwerbsvorgang stellt dabei eine Einzelmaßnahme dar. Das Förderprogramm befindet sich in der Abwicklungsphase. Der Antragsphase bis zum 30.06.2024 schließt sich eine Nachlaufphase bis zum 30.06.2027 an. Es ist beabsichtigt, die dann verbliebenen Mittel nach einer Abrechnung im Haushaltsjahr 2028 an den Landeshaushalt zurückzuführen.
   – Rückübertragung i.H.v. 19.300.000,00 Euro an den Landeshaushalt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 13.600,97 Euro Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind 470.307,82 Euro an Rückflüssen vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 19.300.000,00 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden -152.452,01 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt. Die Verausgabungen 2025 beinhalten auch Rückflüsse und Einnahmen. Der negative Gesamtwert bei dem vorgenannten Selbstbewirtschaftungskonto ergibt sich daraus, dass zum 31. März 2025 die Rückflüsse und Einnahmen die dortigen Verausgabungen übersteigen.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvoll-

ziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto?

– Mit dem Förderprogramm "Zuschuss Wohneigentum.NRW" wurde der Erwerb von Wohneigentum gefördert. Jeder Erwerbsvorgang stellt dabei eine Einzelmaßnahme dar. Das Förderprogramm befindet sich in der Abwicklungsphase. Der Antragsphase bis zum 30.06.2024 schließt sich eine Nachlaufphase bis zum 30.06.2027 an. Es ist beabsichtigt, die dann verbliebenen Mittel nach einer Abrechnung im Haushaltsjahr 2028 an den Landeshaushalt zurückzuführen.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem

Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 407.538,07 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Beantwortung der GA 27 (MMD18-10742) vom 18. September 2024 verwiesen.

224. Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 893 10 (Zur Verstärkung des Ansatzes für Sicherungsmaßnahmen an Synagogen und anderen jüdischen Einrichtungen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 893 10 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 893 10 entsprechenden SB-Konto?

– Die Mittel werden für Sicherheitsmaßnahmen an Gebäuden bereitgestellt. Jede Sicherungsmaßnahme stellt eine Einzelmaßnahme dar, deren Benennung aus sicherheitrelevanten Gründen unterbleibt.

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 893 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 11.500.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 893 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 893 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 893 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 893 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 893 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 893 10 entsprechenden SB-Konto?

– Die Mittel werden für Sicherheitsmaßnahmen an Gebäuden bereitgestellt. Jede Sicherungsmaßnahme stellt eine Einzelmaßnahme dar, deren Benennung aus sicherheitrelevanten Gründen unterbleibt.

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 893 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 893 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 893 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 893 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 893 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind Mittel in Höhe von 11.500.000,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 893 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel

in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 893 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. A) o. und II. A) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 893 10 entsprechenden SB-Konto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Durch die Bildung der Selbstbewirtschaftungsmittel wird erreicht, dass die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen nicht gefährdet wird. Es handelt sich dabei um sicherheitsrelevante Baumaßnahmen, deren Umsetzung jederzeit ermöglicht und deren Finanzierung sichergestellt werden müssen. Eine Verzögerung der Maßnahmenumsetzung ist aufgrund der angespannten geopolitischen Sicherheitslage nicht hinnehmbar. Des Weiteren führt eine verzögerte Umsetzung unweigerlich zu Mehrausgaben und ist damit unwirtschaftlich.

Anlage 2 zur Beantwortung der Fragen aus Teil II. B)

II. Fragen zu den einzelnen Selbstbewirtschaftungskonten

B) Zusammenfassende Fragen zu den Selbstverwaltungsmitteln im Vermögen der Universitätskliniken und Hochschulen

225. Einzelplan 06 Kapitel 103 Titel 891 30 (Zuschüsse an das Universitätsklinikum für sonstige Investitionen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 103 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 57.126.600,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 103 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 103 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 103 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 103 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 103 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 103 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 35.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 103 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 103 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 103 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 103 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 103 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 48.854.798,51 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 103 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 103 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

226. Einzelplan 06 Kapitel 104 Titel 891 30 (Zuschüsse an das Universitätsklinikum für sonstige Investitionen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 104 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 8.518.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 104 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 104 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 104 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 104 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 104 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 104 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 90.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 104 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 104 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 104 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 104 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 104 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 67.150.561,68 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 104 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 104 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

227. Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 10 (Zuschüsse an das Universitätsklinikum für die Beschaffung von Anlage- und Gebrauchsgütern)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 66,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

228. Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 30 (Zuschüsse an das Universitätsklinikum für sonstige Investitionen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 16.978.300,01 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 105 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

229. Einzelplan 06 Kapitel 106 Titel 891 30 (Zuschüsse an das Universitätsklinikum für sonstige Investitionen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 106 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 106 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 106 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 106 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 106 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 106 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 106 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 50.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 106 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 106 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 106 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 106 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 106 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 51.114.719,47 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 106 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 106 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

230. Einzelplan 06 Kapitel 107 Titel 891 30 (Zuschüsse an das Universitätsklinikum für sonstige Investitionen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 107 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 3.251.722,65 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 107 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 107 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 107 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 107 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 107 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 107 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 55.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 107 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 107 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 107 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 107 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 107 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 49.672.805,35 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 107 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 107 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

231. Einzelplan 06 Kapitel 108 Titel 891 30 (Zuschüsse an das Universitätsklinikum für sonstige Investitionen)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 108 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 108 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 108 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 108 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 108 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 108 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 108 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 170.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 108 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 108 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 108 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 108 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 108 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 90.852.672,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 108 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 108 Titel 891 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

232. Einzelplan 06 Kapitel 111 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 111 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 381.996.041,50 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 111 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 362.506.620,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 111 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 111 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 111 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 111 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 111 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 111.698.589,50 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 111 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 111 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 111 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 111 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 111 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 56.905.718,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 111 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 111 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

233. Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 385.442.439,14 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 311.090.595,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 85.487.910,39 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 57.218.450,70 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

234. Einzelplan 06 Kapitel 141 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 141 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 485.109.289,73 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 141 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 481.708.245,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 141 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 141 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 141 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 141 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 141 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 152.388.847,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 141 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 141 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 141 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 141 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 141 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 54.427.910,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 141 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 141 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

235. Einzelplan 06 Kapitel 151 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 151 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 398.169.234,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 151 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 394.285.035,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 151 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 151 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 151 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 151 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 151 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 135.905.868,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 151 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 151 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 151 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 151 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 151 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 151 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 151 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

236. Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 47.157.628,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 40.044.350,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 14.700.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

237. Einzelplan 06 Kapitel 160 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 160 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 257.036.160,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 160 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 252.259.979,60 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 160 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 160 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 160 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 160 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 160 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 83.344.754,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 160 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 160 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 160 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 160 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 160 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 3.863.791,60 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 160 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 160 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

238. Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 214.448.101,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 210.112.775,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 50.767.664,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 99.158.220,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

239. Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 (Zuschüsse für die Instandhaltung der Liegenschaften im Sinne des § 2 Abs. 8 Hochschulgesetz)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.156.000,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 1.156.000,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

240. Einzelplan 06 Kapitel 181 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 181 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 239.870.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 181 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 226.002.975,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 181 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 181 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 181 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 181 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 181 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 86.556.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 181 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 181 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 181 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 181 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 181 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 97.185.959,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 181 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 181 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

241. Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 36.570.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 64.898.150,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 10.500.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 107.091.601,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

242. Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 (Zinsaufwendungen für die Medizin OWL)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden keine Selbstbewirtschaftungsmittel verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 731.400,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 731.400,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

243. Einzelplan 06 Kapitel 230 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 230 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 192.374.600,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 230 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 166.286.420,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 230 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 230 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 230 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 230 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 230 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 32.207.720,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 230 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 230 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 230 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 230 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 230 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 43.100.981,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 230 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 230 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

244. Einzelplan 06 Kapitel 240 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 240 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 161.291.253,46 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 240 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 147.405.300,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 240 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 240 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 240 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 240 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 240 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 34.500.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 240 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 240 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 240 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 240 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 240 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 2.737.431,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 240 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 240 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

245. Einzelplan 06 Kapitel 250 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 250 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 171.875.900,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 250 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 168.380.020,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 250 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 250 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 250 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 250 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 250 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 42.500.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 250 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 250 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 250 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 250 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 250 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 108.574.635,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 250 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 250 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

246. Einzelplan 06 Kapitel 260 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 260 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 87.283.111,99 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 260 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 87.481.710,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 260 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 260 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 260 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 260 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 260 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 23.814.753,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 260 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 260 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 260 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 260 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 260 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind keine Mittel rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 260 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 260 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

247. Einzelplan 06 Kapitel 270 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 270 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 57.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 270 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 57.273.265,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 270 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 270 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 270 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 270 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 270 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 9.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 270 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 270 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 270 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 270 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 270 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 12.626.504,41 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 270 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 270 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

248. Einzelplan 06 Kapitel 670 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 670 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 99.740.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 670 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 95.005.640,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 670 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 670 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 670 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 670 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 670 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 23.900.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 670 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 670 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 670 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 670 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 670 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 70.670.751,84 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 670 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 670 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

249. Einzelplan 06 Kapitel 680 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 680 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 79.500.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 680 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 78.269.860,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 680 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 680 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 680 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 680 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 680 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 17.721.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 680 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 680 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 680 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 680 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 680 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 53.164.606,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 680 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 680 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

250. Einzelplan 06 Kapitel 690 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 690 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 33.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 690 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 46.237.810,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 690 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 690 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 690 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 690 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 690 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 23.043.150,49 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 690 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 690 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 690 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 690 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 690 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 18.625.026,39 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 690 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 690 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

251. Einzelplan 06 Kapitel 711 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 711 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 70.531.885,13 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 711 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 66.311.955,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 711 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 711 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 711 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 711 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 711 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 20.639.137,59 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 711 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 711 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 711 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 711 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 711 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 3.080.630,89 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 711 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 711 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

252. Einzelplan 06 Kapitel 721 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 721 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 87.000.338,07 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 721 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 78.413.540,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 721 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 721 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 721 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 721 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 721 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 17.152.172,72 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 721 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 721 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 721 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 721 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 721 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 13.885.948,76 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 721 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 721 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

253. Einzelplan 06 Kapitel 731 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 731 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 79.400.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 731 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 73.351.545,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 731 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 731 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 731 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 731 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 731 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 13.600.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 731 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 731 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 731 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 731 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 731 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 58.574.375,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 731 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 731 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

254. Einzelplan 06 Kapitel 740 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 740 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 141.797.700,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 740 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 142.940.780,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 740 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 740 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 740 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 740 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 740 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 35.700.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 740 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 740 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 740 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 740 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 740 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 38.751.589,92 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 740 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 740 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

255. Einzelplan 06 Kapitel 750 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 750 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 49.622.317,05 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 750 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 56.470.310,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 750 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 750 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 750 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 750 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 750 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 15.449.445,99 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 750 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 750 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 750 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 750 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 750 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 6.526.457,92 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 750 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 750 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

256. Einzelplan 06 Kapitel 760 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 760 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 60.941.739,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 760 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 89.371.015,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 760 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 760 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 760 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 760 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 760 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 8.250.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 760 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 760 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 760 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 760 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 760 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 44.020.134,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 760 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 760 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

257. Einzelplan 06 Kapitel 770 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 770 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 87.500.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 770 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 80.974.630,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 770 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 770 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 770 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 770 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 770 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 19.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 770 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 770 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 770 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 770 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 770 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 42.588.732,84 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 770 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 770 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

258. Einzelplan 06 Kapitel 780 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 780 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 56.783.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 780 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 49.892.640,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 780 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 780 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 780 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 780 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 780 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 16.913.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 780 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 780 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 780 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 780 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 780 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 31.596.822,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 780 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 780 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

259. Einzelplan 06 Kapitel 790 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 790 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 59.490.866,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 790 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 53.435.205,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 790 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 790 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 790 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 790 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 790 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 19.108.032,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 790 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 790 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 790 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 790 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 790 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 24.198.732,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 790 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 790 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

260. Einzelplan 06 Kapitel 800 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 800 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Im Jahr 2024 wurden 51.013.091,89 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 800 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 50.073.040,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 800 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 800 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 800 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 800 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 800 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 18.567.268,10 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 800 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 800 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 800 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 800 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 800 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 7.465.810,88 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 800 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 800 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

261. Einzelplan 06 Kapitel 810 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 810 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 25.992.484,72 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 810 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 27.018.470,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 810 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 810 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 810 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 810 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 810 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 1.050.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 810 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 810 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 810 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 810 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 810 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 26.287.859,86 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 810 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 810 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

262. Einzelplan 06 Kapitel 840 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 840 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 59.100.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 840 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 61.543.800,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 840 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 840 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 840 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 840 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 840 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

   Bis zum 31.03.2025 wurden 14.700.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 840 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

   Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 840 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

   Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 840 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 840 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 840 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 59.435.333,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 840 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 840 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

263. Einzelplan 06 Kapitel 850 Titel 685 10 (Zuschüsse für den laufenden Betrieb)

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 850 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

   Im Jahr 2024 wurden 39.834.600,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 850 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 43.067.375,00 Euro zugeführt worden.

d. In welcher Höhe sind dem Einzelplan 06 Kapitel 850 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

   Im Jahr 2024 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In welcher Höhe sind in dem Einzelplan 06 Kapitel 850 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

   Im Jahr 2024 sind keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 850 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

   Im Jahr 2024 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem Einzelplan 06 Kapitel 850 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 850 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto?

Bis zum 31.03.2025 wurden 13.067.375,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 850 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 850 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 850 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Einzelplan 06 Kapitel 850 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 850 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 31.03.2025 sind 16.116.964,00 Euro rechtlich gebunden.

o. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 850 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung eines Ausgabeansatzes im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem Einzelplan 06 Kapitel 850 Titel 685 10 entsprechenden SB-Konto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen II. B) o. und II. B) p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

Anlage 3 zur Beantwortung der Fragen zu III. A. und III. B.

Vorbemerkung

Bezeichnung	**Einzelplan**
Landtag	Einzelplan 01
Staatskanzlei	Einzelplan 02
Ministerium des Innern	Einzelplan 03
Ministerium der Justiz	Einzelplan 04
Ministerium für Schule und Bildung	Einzelplan 05
Ministerium für Kultur und Wissenschaft	Einzelplan 06
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	Einzelplan 07
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	Einzelplan 08
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	Einzelplan 10
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Einzelplan 11
Ministerium der Finanzen	Einzelplan 12
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	Einzelplan 14
Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Einzelplan 15
Allgemeine Finanzverwaltung	Einzelplan 20

Die nachfolgenden Werte ergeben sich aus den Antworten der Ressorts und beinhalten eine vollständige Übersicht aller Selbstbewirtschaftungsmittel. Sie enthalten auch Selbstbewirtschaftungsmittel, die nicht in der Großen Anfrage 34 abgefragt wurden.

III. Zusammenfassende Fragen

A. Zusammenfassende Fragen zu den Selbstverwaltungsmitteln im Vermögen des Landes

a. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln insgesamt bzw. je Einzelplan?

Einzelplan	Betrag in Euro
01	-
02	66.378.547,54
03	287.502,56
04	4.646.771,20
05	-
06	264.089.979,33
07	579.590.405,24
08	132.687.067,42
10	84.271.929,73
11	110.770.228,92
12	20.933.188,24
14	839.110.815,96
15	34.520.115,85
20	33.357.798,52
Gesamtergebnis	**2.170.644.350,51**

b. (bleibt frei)

c. In welcher Höhe sind den Selbstbewirtschaftungskonten im Jahr 2024 insgesamt bzw. je Einzelplan Selbstbewirtschaftungsmittel aus Titeln des Haushalts zugeführt worden?

Einzelplan	Betrag in Euro
01	10.946.719,91
02	569.474,77
03	-
04	2.447.480,47
05	-
06	114.460.747,91
07	110.170.000,00
08	122.930.384,60
10	110.364.732,46
11	203.639.935,16
12	39.433.800,00
14	542.332.769,77
15	27.210.173,63
20	11.500.000,00
Gesamtergebnis	**1.296.006.218,68**

d. In welcher Höhe sind den Selbstbewirtschaftungskonten im Jahr 2024 insgesamt bzw. je Einzelplan bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Einzelplan	Betrag in Euro
01	-
02	-
03	671.877,22
04	-
05	-
06	-
07	-
08	-
10	-
11	-
12	-
14	373.827,30
15	-
20	13.600,97
Gesamtergebnis	**1.059.305,49**

e. In welcher Höhe sind auf den Selbstbewirtschaftungskonten im Jahr 2024 insgesamt bzw. je Einzelplan Rückflüsse vereinnahmt worden?

Einzelplan	Betrag in Euro
01	-
02	-
03	-
04	-
05	-
06	37.268.995,11
07	-
08	-
10	-
11	-
12	-
14	101.111.047,13
15	28.935,52
20	470.307,82
Gesamtergebnis	**138.879.285,58**

f. In welcher Höhe sind im Jahr 2024 insgesamt bzw. je Einzelplan Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Einzelplan	Betrag in Euro
01	-
02	32.983.300,00
03	-
04	3.430.000,00
05	-
06	124.015.301,17
07	533.927.400,00
08	109.230.900,00
10	45.617.100,00
11	30.964.065,17
12	2.448.400,00
14	54.191.400,00
15	12.262.300,00
20	19.300.000,00
Gesamtergebnis	**968.370.166,34**

g. In welcher Höhe sind im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt insgesamt bzw. je Einzelplan Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Rückübertragungen je Einzelplan sind der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln insgesamt bzw. je Einzelplan?

Einzelplan	Betrag in Euro
01	-
02	38.835.790,40
03	1.565.388,98
04	15.504.600,00
05	273.000,00
06	269.394.926,39
07	130.581.195,05
08	327.060.695,78
10	107.903.358,42
11	330.464.154,99
12	12.937.126,78
14	1.211.023.645,46
15	54.822.826,24
20	- 152.452,01
Gesamtergebnis	**2.500.214.256,48**

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel insgesamt bzw. je Einzelplan zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand je Einzelplan zum 31.03.2025 ist der Anlage 1 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln insgesamt bzw. je Einzelplan um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Einzelplan	Betrag in Euro
01	-
02	-
03	-
04	-
05	-
06	-
07	-
08	-
10	-
11	689.254.027,20
12	-
14	167.376.397,08
15	-
20	-
Gesamtergebnis	**856.630.424,28**

l. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln insgesamt bzw. je Einzelplan um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es gibt derzeit keine originären Mittel der Europäischen Union, die in den Selbstbewirtschaftungsmitteln enthalten sind und die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären.

m. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln insgesamt bzw. je Einzelplan um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Einzelplan	Betrag in Euro
01	-
02	-
03	-
04	-
05	-
06	152.171.794,41
07	38.438.806,62
08	160.392.807,44
10	99.733.541,45
11	237.628.864,99
12	-
14	1.323.991.272,97
15	40.563.399,85
20	-
Gesamtergebnis	**2.052.920.487,73**

n. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel insgesamt bzw. je Einzelplan bereits rechtlich gebunden?

Einzelplan	Betrag in Euro
01	-
02	9.635.572,00
03	-
04	110.407,55
05	-
06	574.570.191,16
07	38.838.142,03
08	383.700.309,90
10	175.563.761,63
11	1.110.574.624,36
12	8.627.301,68
14	1.316.359.052,40
15	22.018.700,56
20	11.907.538,07
Gesamtergebnis	**3.651.905.601,34**

o. In welcher Höhe bedarf es insgesamt bzw. je Einzelplan bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung von Ausgabeansätzen im Haushalt 2026?

p. In welcher Höhe bedarf es insgesamt bzw. je Einzelplan bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen III. A. o und III. A. p werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. (bleibt frei)

B. Zusammenfassende Fragen zu den Selbstverwaltungsmitteln im Vermögen der Universitätskliniken und Hochschulen

a. In insgesamt welcher Höhe, differenziert nach Universitätskliniken und Hochschulen, erfolgten im Jahr 2024 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln?

Bereich	Betrag in Euro
UK	120.306.617,17
HS	4.973.867.711,87

b. (bleibt frei)

c. In insgesamt welcher Höhe, differenziert nach Universitätskliniken und Hochschulen, sind den Selbstbewirtschaftungskonten im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel aus Titeln des Haushalts zugeführt worden?

Bereich	Betrag in Euro
UK	-
HS	4.761.490.914,60

d. In insgesamt welcher Höhe, differenziert nach Universitätskliniken und Hochschulen, sind den Selbstbewirtschaftungskonten im Jahr 2024 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

In 2024 sind im Bereich der Universitätskliniken und Hochschulen keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

e. In insgesamt welcher Höhe, differenziert nach Universitätskliniken und Hochschulen, sind auf den Selbstbewirtschaftungskonten im Jahr 2024 Rückflüsse vereinnahmt worden?

In 2024 sind im Bereich der Universitätskliniken und Hochschulen keine Rückflüsse vereinnahmt worden.

f. In insgesamt welcher Höhe, differenziert nach Universitätskliniken und Hochschulen, sind im Jahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

In 2024 sind im Bereich der Universitätskliniken und Hochschulen keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

g. In insgesamt welcher Höhe, differenziert nach Universitätskliniken und Hochschulen, sind im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Die Werte der titelscharfen Rückübertragungen sind der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

h. In insgesamt welcher Höhe, differenziert nach Universitätskliniken und Hochschulen, erfolgten im Jahr 2025 bis zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln?

Bereich	Betrag in Euro
UK	400.000.000,00
HS	1.349.979.320,84

i. (bleibt frei)

j. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel insgesamt, differenziert nach Universitätskliniken und Hochschulen, zum 30.06.2025 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 31.03.2025 ist der Anlage 2 zur Vorlage 18/3848 vom 5. Mai 2025 zu entnehmen.

k. In insgesamt welcher Höhe, differenziert nach Universitätskliniken und Hochschulen, handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

l. In insgesamt welcher Höhe, differenziert nach Universitätskliniken und Hochschulen, handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

m. In insgesamt welcher Höhe, differenziert nach Universitätskliniken und Hochschulen, handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

n. In insgesamt welcher Höhe, differenziert nach Universitätskliniken und Hochschulen, sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel bereits rechtlich gebunden?

Bereich	Betrag in Euro
UK	324.623.923,02
HS	1.159.653.863,23

o. In insgesamt welcher Höhe, differenziert nach Universitätskliniken und Hochschulen, bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 einer Neuveranschlagung von Ausgabeansätzen im Landeshaushalt 2026?

p. In insgesamt welcher Höhe, differenziert nach Universitätskliniken und Hochschulen, bedarf es nach aktuellem Sachstand bei einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 jeweils einer Neuveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushalt 2026 mit Fälligkeit 2026, 2027, 2028, 2029 bzw. Folgejahre?

Die Fragen III. B. o. und III. B. p. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Aufstellungsverfahren der Landesregierung vorbehalten.

q. (bleibt frei)